

Kinder- und Jugendschutz

in Wissenschaft und Praxis

Ritzen Schnippeln Cutten 1|2018
Selbstverletzendes Verhalten Jugendlicher

Katharina Liebsch
»Ritzen« im Zeitalter der gesellschaftlichen Verfügbarkeit des Körpers

#Ritzen: Nicht-Suizidales Selbstverletzendes Verhalten (NSSV) bei Instagram

Selbstverletzendes Verhalten (SVV) im Internet.
Erkenntnisse aus den Recherchen bei jugendschutz.net

Rebecca C. Brown
Projekt 4S – Schulen Stark machen gegen Suizidalität und Selbstverletzendes Verhalten

Sigmar Roll
Unterschiede zwischen kommerziell und gemeinnützig veranstalteten Jugendreisen

KJug

Liebe Leserin, lieber Leser,

haben Sie schon einmal einen mit Narben übersäten Arm oder Oberschenkel gesehen, der durch das – sicherlich schmerzhaft – Ritzen entstellte wurde. Wie unendlich groß muss das Leid(en) der Betroffenen sein, die sich Wunden u.a. mittels Rasierklingen und Verbrennungen zufügen. NSSV – nicht-suizidales selbstverletzendes Verhalten, so lautet der entsprechende Fachbegriff.

Konnte man früher diese Art der Selbstverletzung nur gelegentlich – z.B. im Sommer – unmittelbar sehen, werden heutzutage ganze Internetseiten und Foren mit Bildern und Anleitungen zur Selbstverletzung gefüllt. Doch wieso fügen sich Menschen solche Verletzungen zu?

In einer ersten Studie »#Ritzen – Selbstverletzung bei Instagram« der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Ulm wurden jetzt die Darstellung des Ausmaßes und die Auswirkungen von Bildern in einem sozialen Netzwerk untersucht. Doch Selbstverletzungen stehen nicht nur für individuelles Leid(en), sie müssen auch unter kulturell-gesellschaftlichen Aspekten betrachtet und eingeordnet werden. Andere Formen der sogenannten Body-Modifikation wie Tattoos, Piercings und Schönheitsoperationen sind mittlerweile akzeptiert(er), deuten aber dennoch genau wie Ritzen und andere Formen der Selbstverletzung auf die gesellschaftlichen Veränderungen im Umgang mit dem Körper hin.

Schulen, die Jugendhilfe und alle diejenigen, die mit Jugendlichen arbeiten müssen für nicht-suizidales selbstverletzendes Verhalten (NSSV) sensibilisiert werden. Die vorliegende Ausgabe von KJug möchte hierzu einen Beitrag leisten.

Ich wünsche Ihnen eine informative und aufschlussreiche Lektüre.
Ingrid Hillebrandt

Die Redaktion von KJug bedankt sich an dieser Stelle bei allen Leserinnen und Lesern für ihr Interesse an der Zeitschrift und wünscht Ihnen darüber hinaus ein gutes, erfolgreiches und gesundes Jahr 2018.

Impressum

Herausgeber und Verlag: Prof. Dr. Bruno W. Nikles, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)

Redaktion: Ingrid Hillebrandt (verantwortlich), Sigmar Roll (Recht und Rechtsprechung), Prof. Dr. Andreas Lange (Rezensionen)

Satz und Layout: Annette Blaszczyk

Anschrift der Redaktion: Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Tel. (0 30) 40 04 03 01, Fax (0 30) 40 04 03 33, Mail: kjug@bag-jugendschutz.de

Wissenschaftlicher Beirat: Prof. Dr. Anneke Bühler, Hochschule Kempten, Prof. Dr. Murad Erdemir, Georg-August-Universität Göttingen, Prof. Dr. Nadia Kutscher, Universität zu Köln, Prof. Dr. Gabriele Kokott-Weidenfeld, Hochschule Koblenz, Prof. Dr. Andreas Lange, Hochschule Ravensburg-Weingarten, Dr. Christian Lüders, Deutsches Jugendinstitut München, Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg, Prof. Dr. Johanna Mierendorff, Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg, Sigmar Roll, Bayerisches Landessozialgericht Schweinfurt, Prof. Dr. Ahmet Toprak, Fachhochschule Dortmund, Jun. Prof. Dr. Martin Wazlawik, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis erscheint vierteljährlich. Jahresumfang ca. 160 Seiten. Bezugspreis inkl. Onlinezugang jährlich Euro 49,- zzgl. Versandkosten, Einzelheft Euro 16,-. Studenten erhalten 20 % Nachlass auf den Abonnementpreis (Vorlage der Studienbescheinigung erforderlich). Besondere Bezugsbedingungen für Hochschulen/Behörden/Institutionen bieten einen Mehrfach-Online-Zugang inkl. Printversion jährlich Euro 79,- zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich (schriftlich bis 15. November bei der Redaktion eintreffend). Preisirrtum und -änderungen vorbehalten.

Druck / Auslieferung / Abo-Verwaltung: Westkreuz Druckerei Ahrens KG, Töpchiner Weg 198/200, 12309 Berlin, Tel. (030) 745 20 47, Fax (030) 745 30 66, Mail: vertrieb@westkreuz.de

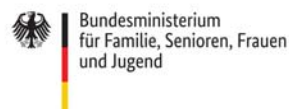
Alle Rechte vorbehalten.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Rezensionsexemplare kann keine Gewähr übernommen werden.

ISSN 1865-9330

Gefördert vom:



Titelthema: Ritzen Schnippeln Cutten – Selbstverletzendes Verhalten Jugendlicher

- 3 **»Ritzen« im Zeitalter der gesellschaftlichen Verfügbarkeit des Körpers**
Prof. Dr. Katharina Liebsch
- 8 **#Ritzen: Nicht-Suizidales Selbstverletzendes Verhalten (NSSV) bei Instagram**
Kurzzusammenfassung
- 9 **Selbstverletzendes Verhalten (SVV) im Internet. Erkenntnisse aus den Recherchen bei jugendschutz.net**
Ein Interview mit Katja Rauchfuß, Referatsleiterin und Expertin für selbstgefährdende Inhalte im Netz
- 12 **Projekt 4S – Schulen Stark machen gegen Suizidalität und Selbstverletzendes Verhalten**
Dr. Rebecca C. Brown

Fachbeitrag

- 16 **Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken**
Dr. Niels Brüggem, Stephan Dreyer, Marius Drosselmeier, Christa Gebel, Prof. Dr. Uwe Hasebrink, Marcel Rechlitz

Aus der Hochschule

- 20 **Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe**
Sabine Schilcher

Recht und Rechtsprechung

- 22 **Unterschiede zwischen kommerziell und gemeinnützig veranstalteten Jugendreisen**
Sigmar Roll

Die Jugendschutzfrage

- 28 **Wie gefährlich ist die Shisha Bar?**
Anja Puneßen

Die aktuelle Studie

- 29 **Jugend, Internet und Pornografie**
Situatives und emotionales Erleben von Jugendlichen beim ersten Kontakt mit Pornografie
Prof. Dr. Jens Vogelgesang, Prof. Dr. Thorsten Quandt

Fragen an ...

- 30 **... die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.**

Service

- 33 **Literatur/ Mediendienst/ Rezension/ Mitteilungen/ Termine**

Kurz berichtet

■ Anstieg der Verfahren zur Kindeswohlgefährdung um 5,7%

Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2016 rund 136.900 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, bedeutet dies einen Anstieg um 5,7% gegenüber dem Vorjahr.

→ www.destatis.de

■ Elternarbeit und Medienkompetenz für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Die Handreichung Elternarbeit und Medienkompetenz für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte eignet sich als konkrete Arbeitshilfe für die medienpädagogische Elternarbeit mit Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Sie bietet aktuelles Hintergrundwissen sowie praxisnahe Tipps und Methoden. Darüber hinaus werden Möglichkeiten vorgestellt, mit denen schon in der Planungsphase einer Veranstaltung viel bewegt werden kann. Auch die Auseinandersetzung mit der Frage, warum Eltern mit Zuwanderungsgeschichte über »klassische« medienpädagogische Elternabende in vielen Fällen nicht erreicht werden können, wird behandelt. So soll ein Einblick gegeben werden in den fairen Umgang mit Vielfalt in der Elternschaft und in der Erziehungszusammenarbeit. Zeitgutscheine und Informationen zu den USK- und PEGI-Kennzeichen sowie zu Cyber-Mobbing in verschiedenen Sprachen, exemplarische Abläufe und weitere Vorlagen für die praktische Medienarbeit runden die Handreichung ab.

Das Material ist entstanden in einer Kooperation der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) (www.lfm-nrw.de) und der Initiative Eltern+Medien (www.elternundmedien.de).

■ Umsetzung der Kernprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Die Gutachten der Verfassungsrechtlerin Prof. Dr. Friederike Wapler analysieren die gegenwärtige Umsetzungspraxis von Gesetzgeber und Rechtsprechung in allen Rechtsgebieten mit kinderrechtlichem Bezug.

Das Gutachten zur Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland wertet in allen Rechtsgebieten mit direktem oder indirektem kinderrechtlichen Bezug Gesetzesmaterialien, Gerichtsentscheidungen und juristische Fachliteratur systematisch aus auf Versäumnisse des Gesetzgebers sowie unterbliebene und fehlerhafte Anwendung bestehen-

der Kernprinzipien der Kinderrechtskonvention (KRK) im Einzelfall insbesondere durch die Rechtsprechung. Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass trotz positiver Entwicklungen in einigen Rechtsgebieten immer noch erhebliche Anwendungs- und Umsetzungsdefizite hinsichtlich des Kindeswohlprinzips nach Artikel 3 KRK und des Beteiligungsrechts des Kindes nach Artikel 12 KRK bestehen.

Das Gutachten zu Kinderrechten ins Grundgesetz sieht es daher als verfassungspolitisch sinnvoll an, das Kindeswohlprinzip und das Beteiligungsrecht explizit im Grundgesetz zu verankern. Prüfgegenstand war der Gesetzentwurf zur Einführung eines neuen Artikel 6 Absatz 5 GG, den das Bundesland Nordrhein-Westfalen am 22. März 2017 in den Bundesrat eingebracht hat. Das Gutachten sieht in der vorgeschlagenen Formulierung eine mit der Verfassung kompatible, adäquate Umsetzung der Kernprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention.

→ www.bmfsfj.de

■ Kinder- und Jugendarbeit stärken

Anlässlich des 15. Kinder- und Jugendberichts und aktueller Daten, beleuchtet die Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums »Kinder- und Jugendarbeit stärken« grundlegende Entwicklungen im heterogenen Feld der Kinder- und Jugendarbeit, benennt zentrale Spannungsfelder und gibt Handlungsempfehlungen für politische und administrative Verantwortliche, Träger, Einrichtungen und Verbände.

→ www.bundesjugendkuratorium.de

■ Gesundheit von Kindern und Jugendlichen – KiGGS-Studie

Im August 2017 wurde die Feldphase der zweiten Folgerhebung des Robert Koch-Institut der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS Welle 2) beendet. Das aktuelle Special Issue des Journal of Health Monitoring gibt einen Überblick über die Methodik und wichtige Eckdaten der Studie. An die KiGGS Welle 2 waren fünf Module angeschlossen, die spezielle Aspekte der Gesundheit im Kindes- und Jugendalter im Fokus haben und von KiGGS-Partnern aus Universitäten und Bundesbehörden durchgeführt wurden: das Ernährungsmodul KiESEL, das Ernährungsmodul EsKiMo, das Umweltmodul GerES, das Motorikmodul MoMo sowie das Modul zur psychischen Gesundheit BELLA.

→ www.rki.de

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Jugendschutzgesetz (JuSchG) JuSchG Ausfertigungsdatum: 23.07.2002 Vollzitat: »Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist«

§ 9 Alkoholische Getränke (wird wie folgt geändert):

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(Artikel 11, Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein – Branntweinmonopolabschaffungsgesetz ist in Kraft getreten am 01. Januar 2018)

KATHARINA LIEBSCH

»Ritzen« im Zeitalter der gesellschaftlichen Verfügbarkeit des Körpers

Ritzen ist mehr als bloße Selbstverletzung. Ritzen ist auch ein Ausdruck von gesellschaftlichen Veränderungen im Umgang mit dem Körper. Vor diesem Hintergrund müssen Selbstverletzungen auch als Suchbewegung gedeutet werden und das Verständnis von Selbstverletzung im Spektrum von krank und pathologisch neu eingeordnet werden.

Seit fünfzehn Jahren ist das sogenannte »Ritzen« oder »Schneiden« von Jugendlichen durch entsprechende Studien dokumentiert. Sie zeigen, dass nicht wenige männliche und weibliche Jugendliche sich mit Hilfe verschiedener Werkzeuge an Armen, Beinen und Bauch selbst verletzen und/oder Symbole, Wörter oder Bilder in die Haut einritzen (In-Albon 2015). Zudem ist das Thema in Foren, Blogs und den sozialen Netzwerken präsent und nimmt als Gesprächsthema unter Freunden, Freundinnen und Peers zu (Misoch 2010; Resch et al. 2008; Friebe 2014). Wie kann die Konjunktur dieses Themas erklärt werden? Was sagt es über die Gegenwartsgesellschaft aus, wenn die junge Generation sich Schmerz, Blut und Narben zufügt oder dies zumindest in Erwägung zieht? Der Beitrag stellt einschlägige Forschungsbefunde vor und erweitert sie um soziologische Überlegungen, um auch die kulturell-gesellschaftlichen Aspekte des Ritzens in den Blick zu nehmen.

■ Zur Sache – Benennungen und Bezeichnungen

Die meisten Untersuchungen zum Thema kommen aus der Psychologie und der Medizin. Dementsprechend finden sich in der Literatur vor allem psychiatrische und psycho-biologische Erklärungen, die Ritzen als »Störung« individuellen Verhaltens untersuchen (z.B. Brunner/Schmahl 2012; Mestel et al. 2015; Plener et al. 2014). Will man darüber hinaus auch etwas über die gesellschaftlichen Hintergründe und die kulturelle Bedeutung des Phänomens in Erfahrung bringen, ist es zunächst einmal erforderlich, die in der Literatur übliche Begrifflichkeit zu präzisieren. Die meisten Studien verwenden die Bezeichnung »Selbstverletzendes Verhalten« und diese Wortwahl akzentuiert eine individuelle Betrachtungsweise. »Verhalten« ist dem Gestal-

tungs- und Verantwortungsbereich einzelner Personen zugeordnet. Zudem geht es bei »Verhalten« zumeist um die Typisierung und Klassifikation von Handlungen, z.B. als »abweichendes Verhalten« oder »unauffälliges Verhalten«. Im Unterschied dazu hat der französische Soziologe Pierre Bourdieu den Begriff der »Praxis« ausgearbeitet, der berücksichtigt, dass Handeln institutionell gerahmt, interaktiv geformt, in soziale und kulturelle Kontexte eingebettet und immer auch von Macht durchdrungen ist (Bourdieu 1987).

Handeln ist institutionell gerahmt, interaktiv geformt, in soziale und kulturelle Kontexte eingebettet und immer auch von Macht durchdrungen.

Versteht man Ritzen dementsprechend als eine soziale, kulturelle und symbolische »Praxis«, rückt zunächst in den Blick, dass es historisch und kulturell eine ganze Reihe von gesellschaftlichen Praktiken zur gezielten körperlichen Gestaltung gab und gibt, bei der die Haut verletzt und Schmerzen in Kauf genommen werden. Darunter fallen beispielsweise solche Aktivitäten, die zum Zwecke des Körperschmucks (z.B. Piercen, Tattoos), im Rahmen von Übergangsritualen (z.B. Beschneidung) oder als religiöse und spirituelle Handlungen (von z.B. Fakiren) vollzogen werden.

Ritzen unterscheidet sich von den genannten Körper-Praktiken insofern es sich hier erstens um eine hochgradig individualisierte Praxis handelt, die zumeist versteckt und heimlich ausgeübt wird und deshalb nur wenig sozial kontrolliert ist. Zweitens hat Ritzen erst seit kurzem einen kulturellen Ausdruck gefunden, beispielsweise in Form drastischer Fotos, die in sozialen Netzwerken kursieren, oder als Erfahrungsberichte in einschlägigen Internet-Foren. Zum dritten kann Schneiden und Ritzen als eine gesellschaftlich relativ neue Praxis verstanden werden. Dementsprechend rücken für deren Verstehen von Sinn und gesellschaftlicher Bedeutung drei Fragen in den Mittelpunkt:

1. Was sind die individuellen Anlässe, Erfahrungen und Erklärungen des Ritzens?
2. Welche Bedeutung haben die Verletzung der Haut und die damit verbundenen Schmerzen im Zuge der Ausübung dieser Praxis?
3. In welchem gesellschaftlichen Zusammenhang steht die Aufmerksamkeit, die der Praxis des Ritzens derzeit zukommt?

■ Ritzen als individuelle Handlungspraxis: Akteure, Anlässe und Erklärungen

Selbstverletzung wird, folgt man der einschlägigen, psychologisch-psychiatrischen Literatur, als eine funktional motivierte Verletzung oder Beschädigung des eigenen Körpers gefasst, »die in direkter und offener Form geschieht, sozial nicht akzeptiert ist und nicht mit suizidalen Absichten einhergeht« (Petermann/Winkel 2009, S. 23). Seit Ende der 1960er Jahre geht man davon aus, dass Praktiken der Selbstverletzung als eine Art der Kontrolle und Gestaltung von akuten und/oder lebens-

»Schneiden ist der Versuch der Selbststeuerung von jemandem, der gelernt hat, dass er keine Hilfe von anderen erwarten kann«. (Doctors 2004)

geschichtlichen Problemen zu verstehen sind, als eine Form, mit der biografischen Erfahrung von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder dem Verlust geliebter Personen umzugehen (Favazza 1986; Überblick bei Chapman et al. 2009).

Akteur/-innen berichten, dass die Selbstverletzung ihnen eine schnelle, aber nur zeitweilige Erleichterung von Ängsten, rasenden Gedanken und schnell wechselnden Gefühlen verschaffe. Sie ermögliche Selbstwahrnehmung und Selbstberuhigung und eine physische Kommunikation von Schuld- und Stressgefühlen. Gleichmaßen könne Ritzen als ein Akt der Reinigung, der Selbstbestrafung oder auch der Selbstfürsorge erlebt werden (Hawton et al. 2002; Nixon/Heath 2009).

In der Hirnforschung und Psychobiologie wird die Selbstverletzung als aktive Inszenierung eines früheren Traumas verstanden, die suchtmäßig eingesetzt werde. Der durch die Selbst-Verletzungen bedingte Stress sorge für den Ausstoß körpereigener Opiate, die ein Gefühl von Beruhigung und Schmerzfreiheit erzeugten. Durch Medikamentenvergabe könne dieser Mechanismus ersetzt bzw. unterbunden werden, was allerdings nur eingeschränkt gelinge und keinesfalls als einzige Therapieform angeboten werden sollte (an der Kolk et al. 1985). Psychoanalytische Ansätze stellen heraus, dass Vernachlässigung oder Missbrauch in der frühen Kindheit dazu führe, dass der Körper abge-

spalten, wie ein äußeres Gegenüber fantasiert und auch dementsprechend behandelt werde (Hirsch 2002). Als eine Art Körpersprache thematisiere dann die Selbstverletzung im Jugendalter diese (nicht oder nur wenig vorhandenen) Körpergrenzen, beispielweise symbolisiere die Verletzung der eigenen Arme den erfahrenen Mangel, ein Nicht-Getragen- und Gehalten-Worden-Sein. Oder um die Psychoanalytikerin Shelley Doctors zu zitieren: »Schneiden ist der Versuch der Selbststeuerung von jemandem, der gelernt hat, dass er keine Hilfe von anderen erwarten kann« (Doctors 2004, S. 270).

Die Verbreitung selbstverletzender Praktiken ist nur schwer auszumachen. Vorliegende Studien befragten entweder Patient/-innen psychiatrischer Einrichtungen (z.B. Walsh/Rosen 1998; Schneider 2004; Salbach-Andrae et al. 2007) oder Mitglieder geschlossener bzw. relativ stark strukturierter Institutionen wie Gefängnis und Militär (z.B. Arbolada-Flores/Holley 1988; Klonsky et al. 2003), wo der Anteil der Personen, die sich selbst verletzen, bei bis zu 20% liegt und vermutlich auch institutionell erzeugt wird. Darüber hinaus werden seit einigen Jahren in mehreren Ländern Befragungen von Jahrgangsguppen an Schulen durchgeführt, um sich eine Vorstellung von dem Verbreitungsgrad selbstverletzender Handlungen bei Jugendlichen zu verschaffen (De Leo/Heller 2004 in Australien; Hawton et al. 2002 sowie Muehlenkamp/Gutierrez 2004 in England; Brunner/Resch 2008 für Deutschland; zu Ungarn siehe Czorba et al. 2009; Batejan et al. 2015 für die USA). Je nach Definition und variierend mit den verwendeten Mess-Kriterien wird von einem Verbreitungsgrad von 7 bis 15% berichtet. Auch verändert sich die Geschlechtstypik mit den Kriterien: werden auch Aktivitäten wie Sich-Schlagen oder Nach-Gegenständen-Treten in die Definition integriert, steigt der Anteil der männlichen Akteure deutlich an (Muehlenkamp/Gutierrez 2004). Zudem verdeutlichen die Schulstudien, dass Gedanken an absichtliche Selbstverletzungen unter adolescenten Schüler/-innen verbreitet sind und dass das Thema in realer und netzbasierter Kommunikation präsent ist.

■ Umkämpfte kulturelle Bedeutungen – Blut, Narben und Schmerz

Über die Ebene des individuellen, praktischen Vollzugs der Selbstverletzung hinausgehend stellt sich die Frage von Ritzen als kultureller Körpertechnik. Mittels Körpertechniken, das haben Kulturanthro-

pologie, Soziologie und Geschichte herausgearbeitet, werden gesellschaftliche Verhaltensstandards und Verhaltenserwartungen artikuliert und gewährleistet, beispielsweise als Reinlichkeitsnormen oder in Präventions- und Anti-Gefährdungskampagnen. Körpertechniken sind historisch und kulturell variabel, aber durch sie werden immer gesellschaftliche Prägungen vorgenommen (Douglas 1966).

Wenn nun gegenwärtig das Ritzen als besonders invasive Körpertechnik gesellschaftlich sichtbar wird, zeigen sich zum einen Blut und selbst zugefügte Wunden als soziale und kulturelle Zeichen biografischer Leidenserfahrung. Zum zweiten zeigt sich das Ritzen als Narbe, Vernarbtes und versteckte Verletzung. Narben als gesellschaftlich-historisches Zeichen sind sowohl ein Hinweis auf Schmerz und Verletzung als auch auf Rettung und Heilung. Sie symbolisieren den andauernden und anhaltenden gesellschaftlichen Kampf um Körper und um die Frage, wie viel körperliche Selbstbestimmung zugestanden werden kann und darf.

So gesehen ist die selbst verletzende Bearbeitung der Körperhaut auch eine Thematisierung von Macht und Normativität der Gesellschaft. Und da das Brechen, Erzwingen oder die gezielte Herstellung von Konventionen stets mit Schmerzen verbunden ist, findet die Gewaltförmigkeit aller kulturell-gesellschaftlichen Prägungen des Körpers im Schmerz ihren Ausdruck. Andererseits aber ist jeder Schmerz auch ein Indikator für die Variabilität der gesellschaftlichen Konventionen (Scarry 1992; LeBreton 2003). Deshalb sind Schmerzen kulturell umkämpft und es wird gesellschaftlich darüber gestritten, was sie bedeuten und welche ihrer Ausdrucksformen legitim sind. So gibt es einerseits umfangreiche medizinische Bemühungen, an der Verminderung der mit und durch Schmerzen verursachten Körperwahrnehmung zu arbeiten; die Schmerztherapie gilt als besonders förderungswürdiges Ziel der medizinischen Wissenschaft. Die Schmerzforschung machte aber auch deutlich, dass Schmerz nichts Absolutes ist, wie die Vergabe von Placebos, das Phänomen des Phantomschmerzes (z.B. nach Amputationen) oder auch die Schmerz-Unempfindlichkeit von Soldaten zeigen, die starke Verletzungen erlitten haben (Ruoff 1998, S. 14).

Andererseits entstehen immer neue gesellschaftliche Spielräume für den Umgang mit Schmerz, sofern der Sinn des Schmerzes in ein kulturelles Deutungsmuster mündet und als »Body Modification« (Turner 2000) Funktion und Akzeptanz findet. Dabei gibt es die Bereitschaft, Schmerz in Kauf zu nehmen, zu ertragen, zu überwinden

oder bewusst zu erfahren, überwiegend dort, wo Verschönerung, Optimierung und Steigerung der körperlichen Leistungs- und Erlebnisfähigkeit angestrebt werden. Die mit Schönheitsoperationen, Tätowierungen, dem Antrainieren von Muskelpaketen und mit sportlichen Höchstleistungen verbundenen Schmerzen werden als zwangsläufige Begleiterscheinungen in Kauf genommen. Im Sado-Masochismus und beim Ritzen werden Schmerzen bewusst inszeniert und zur Erlebnissteigerung praktiziert. Dies verschiebt die Perspektive des Erlebens von Schmerz auf das Zufügen von Schmerz und seine kulturell und individuell gefassten Grenzen der Akzeptanz. Schmerz ist hier weniger ein objektiv körperlich-medizinisches Phänomen als ein kultureller und individuell gestaltbarer psychischer und symbolischer Ausdruck des Körperlichen.

Schmerz als kultureller und individuell gestaltbarer psychischer und symbolischer Ausdruck des Körperlichen

■ Funktion von Selbstverletzung in der Gegenwartsgesellschaft

Warum aber ist die beim Ritzen so präzise Bezugnahme auf den Körper und auf das leibliche Spüren (von Schmerz) gerade heute so präsent und sichtbar? Welche Rolle spielt, dass der Körper im Zuge der selbstverletzenden Handlungen unmittelbar und intensiv erlebt wird, wohingegen das moderne Leben insgesamt aufgrund globaler Verflechtungen und politischer und kultureller Institutionalisierungen vielfach als abstrakt, reguliert und fremd bestimmt erfahren wird?

Zunächst einmal steht die scheinbar sinnlose und zerstörerische Selbstverletzung im Gegensatz zu einer Vielzahl gesellschaftlicher Anstrengungen und Bemühungen, menschliche Körper technisch umzubauen, zu ergänzen und teilweise zu ersetzen, z.B. in der Genforschung, Biomedizin und Medien- und Informationstechnologie, die daran arbeiten, körperliche Substanz und Materialität zu verändern und zu rekonfigurieren – man denke nur an die Züchtung von Gewebe und Zellen in der Petrischale, Hirn-Chips, Avatare oder Pflege-Roboter. Es ist zu vermuten, dass die neuen gesellschaftlich bereit gestellten Körpertechnologien eine gesellschaftliche Einschätzung befördern, Körper und Soma nicht länger als gegeben, sondern als Material zu begreifen, das bearbeitet und verändert werden kann. Wenn Unfruchtbarkeit, Gehörlosigkeit oder Körperfett nicht mehr als »Schicksal« angesehen werden, sondern als Projekt von Gestaltung oder Optimierung, wird der Körper selbst zum Gegen-

*Veränderung von
Körper-Normen und
Formen des Umgangs
mit dem Körper*

stand und Objekt von Arbeit. Wenn operative Eingriffe zum Zwecke der ästhetischen Veränderung des Körpers nicht länger Unfallopfern vorbehalten sind, und wenn pharmakologische Behandlungen zur Herstellung eines angestrebten Körperbildes (Stichwort: Botox) gesellschaftlich verbreitet und akzeptiert sind, es also eine wachsende technische Verfügbarkeit des Körpers in der Gegenwartsgesellschaft gibt, dann verändern sich nicht nur Körper-Normen, sondern auch die Formen des Umgangs mit dem Körper.

Zwar hat die gesellschaftliche Toleranz dem Ritzen gegenüber keinesfalls zugenommen, aber eine Vergrößerung gesellschaftlich zur Verfügung stehender Mittel, den Körper zu gestalten, kann für junge und ältere Menschen Möglichkeiten und Freiheiten wie auch Beliebigkeit bedeuten, kann den Umgang mit dem eigenen Körper intensivieren oder auch irritieren. So gesehen zeigen sich im Ritzen auch gesellschaftlich bedingte Verunsicherungen den Umgang mit dem Körper betreffend. Im Ritzen – verstanden als symbolische Praxis – transportieren sich Suchbewegungen, die das Bedeutungsspektrum von krank und pathologisch neu ausloten. Beim Ritzen erproben die Akteur/-innen im Umgang mit dem physisch erfahrenen Schmerz die Grenzen der Verfügbarkeit des Körpers. Die gegenwärtige gesellschaftliche Präsenz von Ritzen ist, so gesehen, eine schmerzhaft Körperpraktik auf der Suche nach den Grenzen der Verfügbarkeit des Körpers in Zeiten beschleunigter gesellschaftlicher Objektivierungen des Körperlichen.

■ Literatur

- an der Kolk, Bessel A.; Greenberg, Marc; Boyd, Helene; Krystal, John (1985): Inescapable Shock, Neurotransmitters, and Addiction to Trauma. Toward a Psychobiology of Post Traumatic Stress. In: *Biological Psychiatry* 20, S. 314-325.
- Arboleda-Florez, Julio; Holley, Heather (1988). Criminalization of the mentally ill: Part II. Initial detention. In: *Canadian Journal of Psychiatry* 33(2), S. 87-95.
- Batejan, Kristen L.; Swenson, Lance P.; Jarvi, Stephanie M.; Muehlenkamp, Jennifer J. (2015): Perceptions of the Function of Noncuididal Self-Injury in a College Sample. In: *Crisis* 36(5), S. 338-344.
- Bourdieu, Pierre (1987): Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Brunner, Romuald; Resch, Franz (Hrsg.) (2008): Borderline-Störungen und selbstverletzendes Verhalten bei Jugendlichen. Ätiologie, Diagnostik und Therapie. Göttingen: V&R.
- Brunner, Romuald; Schmahl, Christian (2012): Nicht-suizidale Selbstverletzung (NSSV) bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: *Kindheit und Entwicklung* 21(1), 5-15.
- Chapman, Alexander L.; Leung, Debbie W.; Walters, Kristy N.; Niedtfeld, Inga (2009): Psychologische Theorien selbstverletzenden Verhaltens. In: Schmal, Christian; Stiglmayer, Christian (Hrsg.), *Selbstverletzendes Verhalten bei stressassoziierten Erkrankungen*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 73-95.
- De Leo, Diego; Heller, Travis S. (2004): Who are the kids who self-harm? An Australian self-report school survey. In: *Med. J. Aust* 191, S. 140-144.
- Doctors, Shelley (2004): Wenn Jugendliche sich selbst schneiden. Neuere Ansätze zum Verständnis und zur Behandlung. In: Streek-Fischer, Annette (Hrsg.), *Adoleszenz – Bindung – Destruktivität*. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 267-289.
- Douglas, Mary (1966): *Purity and Danger. An analysis of concepts of pollution and taboo*. New York: Praeger.
- Favazza, Armando R. (1996): *Bodies under Siege: Self-Mutilation and Body Modification in Culture and Psychiatry*. 2nd edition Baltimore: John Hopkins University Press.
- Featherstone, Mike (Hrsg.) (2000): *Body Modification, Vol. 5 »Body and Society«*. London.
- Friebel, Harry (2014): Selbstverletzendes Verhalten verletzungsöffener Jungen. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 1, S. 115-120.
- Hawton, Keith; Rodham, Karen; Evans, Emma; Weatherall, Rosamund (2002): Deliberate self harm in adolescence: Self report survey in schools in England. In: *BMJ* 325, S. 1207-1211.
- Hirsch, Mathias (2002): Der eigene Körper als Symbol? Der Körper in der Psychoanalyse von heute. Gießen: psychosozial.
- In-Albon, Tina (2015): Nonsuicidal Self-Injury in Adolescents. What is known about this new research diagnosis? In: *European Psychologist* 20 (3), S. 167-175.
- Klonsky, E. David; Oltmanns Thomas F.; Turkheimer Eric (2003): Deliberate self-harm in a nonclinical population: prevalence and psychological correlates. In: *Am J Psychiatry* 160, S. 1501-1508.

- LeBreton, David (2003): Schmerz. Eine Kulturgeschichte. Zürich/Berlin: Diaphanes.
- Mestel, Robert; Votsmeier-Röhr, Achim; Spitzer, Carsten (2015): Selbstverletzendes Verhalten in der stationären psychosomatischen Rehabilitation. In: Psychotherapeut 1, S. 38-44.
- Misoch, Sabina (2010): Bildkommunikation selbstverletzenden Verhaltens (SVV) im virtuellen Raum: eine exemplarische Analyse des präsentierten Bildmaterials auf YouTube, social network sites und privaten Homepages. In: kommunikation & gesellschaft 11, 25 Seiten.
- Muehlenkamp, Jennifer J.; Gutierrez, Peter M. (2004): An investigation of differences between self-injurious behavior and suicide attempts in a sample of adolescents. In: Suicide and life-threatening behavior, S. 12-23.
- Nixon, Mary K.; Heath, Nancy L. (Hrsg.) (2009): Self-injury in youth. New York: Routledge.
- Petermann, Franz; Winkel, Sandra (2009): Selbstverletzendes Verhalten. Erscheinungsformen, Ursachen und Interventionsmöglichkeiten. Göttingen u.a.: Hogrefe.
- Plener, Paul L.; Kapusta, Nestor D.; Brunner, Romuald; Kaess, Michael (2014): Nicht-suizidales selbstverletzendes Verhalten (NSSV) und Suizidale Verhaltensstörungen im DSM-5. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 42(6), S. 405-413.
- Resch, Franz; Parzer, Peter; Haffner, Johann; Steen, Rainer; Roos, Jeanette; Klett, Martin; Brunner, Romuald; (2008): Prävalenz und psychische Auffälligkeiten bei Jugendlichen mit selbstverletzendem Verhalten. In: Brunner, Romuald; Resch, Franz (Hrsg.), Borderline-Störungen und selbstverletzendes Verhalten bei Jugendlichen. Ätiologie, Diagnostik und Therapie. Göttingen: V&R, S. 85-94.
- Ruoß, Manfred (1998): Psychologie des Schmerzes. Göttingen/Bern/Toronto/Seattle: Hogrefe.
- Salbach-Andrae, Harriet; Lenz, Klaus; Klinkowski, Nora et al. (2007): Selbstverletzendes Verhalten bei weiblichen Jugendlichen. In: Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 55(3), S. 185-193.
- Scarry, Elaine (1992): Der Körper im Schmerz. Die Chiffren der Verletzlichkeit und die Erfindung der Kultur. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Schneider, Anke (2004): »...damit ich mich spüre...«. Zur Symptomen- und Symptomspezifität Selbstverletzenden Verhaltens. Theoretische Reflexionen und eine empirische Studie zu Selbstverletzung und Piercing. Univ., Diss. Heidelberg Berlin: Logos.
- Walsh, Barent W.; Rosen, Paul M. (1988): Self-Mutilation. Theory, Research and Treatment. New York: Guilford Press.

Prof. Dr. Katharina Liebsch
 Helmut-Schmidt-Universität/Universität der
 Bundeswehr Hamburg
 Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
 Mail: k.liebsch@hsu-hh.de

Autorin

Seit 2010 Professorin für Soziologie unter besonderer Berücksichtigung der Mikrosoziologie an der Helmut Schmidt Universität Hamburg. Forschungsthemen: Wissenssoziologie und Normenanalyse, Körper- und Biopolitik, Kulturen des Privaten und der Intimität: Familie und Verwandtschaft, Neue Formen von Identität und Subjektivität, Praxeologie und Phänomenologie von Kindheit, Jugend und Generationenverhältnissen, Qualitative Sozialforschung, hermeneutische Wissenssoziologie.

#Ritzen – Selbstverletzung bei Instagram

Kurzzusammenfassung

#Ritzen: Nicht-Suizidales Selbstverletzendes Verhalten (NSSV) bei Instagram – Dr. Rebecca C. Brown und Prof. Dr. Paul L. Plener, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm ¹

Bisher wurde nicht-suizidales selbstverletzendes Verhalten (NSSV) in Verbindung mit deutschsprachigen Hashtags noch in keinem sozialen Netzwerk untersucht. Weltweit gibt es zudem erst eine Publikation zu NSSV-Bildern bei Instagram. Die Darstellung des Ausmaßes und der Auswirkungen der Bilder in einem sozialen Netzwerk sind deshalb von großer Wichtigkeit, da soziale Netzwerke vor allem bei Jugendlichen einen hohen Stellenwert haben und NSSV insbesondere unter Jugendlichen prävalent ist. Durch die Beschreibung des Ausmaßes von NSSV bei Instagram kann bei verantwortlichen Stellen (z.B. Instagram) auf das Einführen entsprechender Hilfsmaßnahmen und Präventionsstrategien hingewirkt werden.

■ Hypothesen

Bisher gibt es zu diesem Thema nur sehr wenige Vorarbeiten. Die Hypothesen waren deshalb eher explorativ formuliert.

H1: NSSV ist auf Instagram verbreitet.

H2: Bilder mit NSSV generieren sowohl negative als auch positive Kommentare.

H3: Bilder mit NSSV erhalten mehr Kommentare als Bilder ohne NSSV.

H4: Durch die zeitliche Abfolge der Bilder (z.B. zeitliches Clustering) ergeben sich Hinweise auf eine soziale Ansteckung.

■ Methode

Über die API von Instagram wurden alle Bilder und deren Kommentare, die mit den 30 häufigsten deutschsprachigen Hashtags zum Thema NSSV assoziiert waren, während vier Wochen im April 2016 heruntergeladen. Die Fotos und Kommentare wurden von unabhängigen Ratern geratet. Die statistische Auswertung erfolgte mittels der Statistikprogramme SPSS und ›R‹.

¹ Gefördert wurde die Studie von der VW-Stiftung.

■ Ergebnisse

Im April 2016 waren rund 32.000 Bilder bei Instagram mit deutschsprachigen Hashtags mit dem Thema nicht-suizidales selbstverletzendes Verhalten (NSSV) assoziiert. Dabei zeigten die meisten Bilder leichte bis mittelschwere Wunden, die durch ›Ritzen‹ bzw. Schneiden der Haut verursacht wurden. Kommentare anderer Instagram-Nutzer auf diese Bilder waren zum einen mitfühlend/unterstützend, in seltenen Fällen kam es aber auch zu Beschimpfungen/Beleidigungen. Je schwerer die Wunde ausgeprägt war, desto mehr Kommentare wurden zu einem Bild gegeben. Die meisten Bilder wurden in den Abendstunden hochgeladen. Es gab keinen klaren zeitlichen Zusammenhang zwischen den Bildern, der auf eine soziale Ansteckung schließen ließe.

H1 – H3 konnten bestätigt werden. H4 konnte durch unsere Ergebnisse nicht bestätigt werden.

Die Studie allerdings hat erst einmal einen eher explorativen Charakter. Denn damit wurde erstmals für den deutschsprachigen Raum nachgewiesen, wie verbreitet Bilder von Nicht-Suizidalem Selbstverletzendem Verhalten (NSSV) auf Kanälen wie Instagram überhaupt sind. Die Anbieter solcher Online-Bilder-Dienste sehen sich jedenfalls zunehmend in der Verantwortung, solche problematischen Darstellungen nicht zu befördern. Wer auf Instagram beispielsweise den hashtag #ritzen eingibt, wird in einem Pop-Up-Fenster erst einmal über spezielle Hilfsangebote informiert.

Das vollständige Manuskript wurde bei Psychological Medicine veröffentlicht und kann unter dem untenstehenden Link kostenfrei heruntergeladen werden:

<https://www.cambridge.org/core/journals/psychological-medicine/article/cutting-nonsuicidal-selfinjury-nssi-on-instagram/600ED6C6856E21B7E875Fo8CBo88DDB#fndtn-information>

Selbstverletzendes Verhalten (SVV) im Internet. Erkenntnisse aus Recherchen bei jugendschutz.net

Ein Interview mit Katja Rauchfuß, Referatsleiterin und
Expertin für selbstgefährdende Inhalte im Netz

Seit einigen Jahren finden sich Präsentationen selbstverletzenden Verhaltens im Netz. Ritzen, Schnippeln oder Cutten werden als Lifestyle verherrlicht. Bilder von Narben oder blutenden Wunden können dazu beitragen, Hemmschwellen herabzusetzen und schädigendes Verhalten zu stimulieren. jugendschutz.net hat diese Entwicklungen unter Jugendschutzaspekten im Blick und drängt wenn nötig auf deren Entfernen aus dem Internet.

■ **SVV-Inhalte im Netz spielen bei Ihren Recherchen und Kontrollen immer wieder eine Rolle. Welche wichtigen Erkenntnisse haben Sie hinsichtlich der Problematik gewonnen?**

Das Phänomen der SVV-Inhalte im Internet recherchierte jugendschutz.net erstmals im Jahr 2010. Auch im Rahmen unserer Monitoringrecherchen 2015 bzw. 2017 zur Auffindbarkeit von und zum Umgang mit Selbstgefährdungsinhalten im Social Web lag der Fokus neben Inhalten zu den Gefährdungsbereichen Suizid bzw. Essstörungen auf SVV-Inhalten. Unverändert blieb über all die Jahre die leichte Auffindbarkeit von SVV-Darstellungen über Suchmaschinen oder Plattformen mit Hilfe szenetypischer Keywords und Hashtags. Während aber 2010 selbstverletzendes Verhalten vor allem auf eigenständigen Webseiten in Form von Blogs und Foren präsentiert wurde, ist mittlerweile ein Großteil der Inhalte in den bei Jugendlichen beliebten Communities und Videoplattformen im Social Web zu finden. Auffällig ist auch, dass viele Selbstgefährdungsangebote (Webseiten, Blogs, Foren aber vor allem Profile im Social Web), Inhalte aus zwei oder gar drei Gefährdungsbereichen präsentieren.

Für Jugendliche riskant sind insbesondere so genannte Pro-Inhalte und -Angebote, die SVV als Symptom psychischer Probleme leugnen, es als normales Verhalten verharmlosen oder gar den Akt der Selbstverletzung als Problemlösung oder als außergewöhnliches Erlebnis verherrlichen. Dazu zählen detaillierte Schilderungen über Schneide-Techniken, verherrlichende SVV-Bilder, -Videos oder -Erlebnisberichte sowie Aufrufe, SVV-Darstellungen zu posten. Derartige Inhalte können bei gefähr-

dungsgeneigten Jugendlichen die Hemmschwelle herabsetzen, z.B. das Ritzen selbst auszuprobieren, bzw. »triggern«, das heißt, sie haben eine auslösende oder verstärkende Wirkung.

■ **Anhand welcher Kriterien bewerten Sie Ihnen gemeldete oder von Ihnen recherchierte SVV-Inhalte?**

Pro-SVV-Angebote sind aufgrund ihrer befürwortenden und verstärkenden Tendenz zunächst einmal grundsätzlich jugendschutzrelevant. Heranwachsende können die Tragweite von SVV nicht so einschätzen wie Erwachsene. Verharmlosende oder gar glorifizierende Darstellungen bergen für sie daher eine besondere Gefahr. Tipps und Tricks zur Selbstverletzung setzen die natürliche Hemmschwelle herab und animieren zum Ausprobieren und Nachahmen. Dies kann Lernprozesse auslösen, eine bejahende Einstellung zu SVV fördern und bereits vorhandenes Verhalten verstärken. Bereits Betroffene werden von Therapien abgehalten und in ihrem Verhalten bestätigt.

Für die rechtliche Bewertung können der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und das Jugendschutzgesetz (JuSchG) herangezogen werden. Allerdings ist für jedes Angebot eine Einzelfallbetrachtung, d.h. ein differenzierter Blick auf das angebotsspezifische Gefährdungspotenzial erforderlich, außerdem sind insbesondere gefährdete Jugendliche bei der Bewertung miteinzubeziehen. Um die Schwere des Verstoßes (offensichtlich schwere Jugendgefährdung, einfache Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung) zu beurteilen, ist es erforderlich, Kontext, Intention und Ausprägung der

Angebotsbotschaften zu beachten. Die Übergänge zwischen den Gefährdungs- bzw. Beeinträchtigungsgraden sind dabei oft fließend. Die Arbeitsgruppe Kriterien der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), in der auch jugendschutz.net vertreten ist, hat für die rechtliche Einordnung von SVV-Angeboten ein ausführliches Kriterienraster erarbeitet. Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 JMStV) vorliegt, wenn ein Angebot SVV-befürwortende Inhalte und entsprechend bestärkende Botschaften aufweist. Die einfache Jugendgefährdung (§ 18 JuSchG) ist gegeben, wenn mit dem Angebot SVV verharmlost wird und dies eine gesteigerte oder intensiviertere Form im Vergleich zu den Inhalten einer Entwicklungsbeeinträchtigung darstellt. Für die schwerste Form, die offensichtlich schwere Jugendgefährdung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV), muss eine neue, inhaltlich aggressivere Qualität der Gefährdung hinzutreten, die deutlich über den Vorgaben einer einfachen Jugendgefährdung liegt, also insbesondere, wenn SVV verherrlicht wird. In die Gesamtbetrachtung fließen jeweils auch relativierende Aspekte ein, die problematische Inhalte abschwächen können.

■ Was tut jugendschutz.net, um gegen Verstöße vorzugehen?

Je nach Einschätzung eines Angebotes bestehen unterschiedliche Handlungsoptionen: jugendschutz.net fordert Anbieter und Provider zur Löschung oder jugendschutzkonformen Gestaltung auf, schaltet bei Bedarf die Medienaufsicht ein, informiert Partner-Hotlines sowie Provider im Ausland und regt gegebenenfalls die Indizierung von Angeboten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) an.

Um eine schnelle Beseitigung zu erreichen, wendet sich jugendschutz.net jedoch zunächst immer an den Anbieter bzw. im Social Web an den Plattformbetreiber. Darüber hinaus regt jugendschutz.net auch zum Ergreifen weitergehender Maßnahmen an, wie die Empfehlung für betroffene User, Online-Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.

■ Können und sollten Plattformbetreiber nicht auch schon im Vorfeld pro-aktiv tätig werden?

Betreiber, deren Plattformen auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, tragen eine große Verantwortung. Sie stehen in der Pflicht, Vorsorge zu treffen, dass junge User vor der Propagierung von

Selbstgefährdungen geschützt werden. Zudem können sie am schnellsten und effektivsten dazu beitragen, dass Kindern und Jugendlichen der Zugang zu gefährdenden Darstellungen erschwert wird. Dabei ist ein pro-aktives Vorgehen wünschenswert. Viele Dienste im Social Web haben die Problematik durchaus erkannt. Sie blockieren riskante Suchanfragen, verweisen User auf Hilfsmöglichkeiten und arbeiten mit Beratungseinrichtungen zusammen. Einige untersagen Pro-Selbstgefährdungsinhalte sogar ausdrücklich in ihren Content-Richtlinien und bieten spezielle Meldemöglichkeiten. Diese pro-aktiven Maßnahmen müssen jedoch ständig verbessert und angepasst werden. Die eingesetzten Keyword-Filter reagieren bisher fast nur auf Standardbegriffe; sie müssen um kreative Schreibweisen und neue szenetypische Namen erweitert werden. Auch die Verweise auf Onlineberatungen sollten nach Themen ausdifferenziert und länder- bzw. sprachspezifisch angepasst werden.

Häufig mangelt es auch an einer konsequenten Umsetzung der Anti-Selbstgefährdungs-Policies. Besonders die Reaktionen auf Meldungen von Verstößen sind häufig nicht schnell genug oder unzureichend. Die Meldeprozesse sind zudem oft langwierig und umständlich – einfache und schnelle Meldemöglichkeiten werden benötigt. Entscheidend ist also, dass die Plattformen nicht nur eine Anti-Selbstgefährdungspolitik proklamieren, sondern auch für deren konsequente Anwendung und Erweiterung sowie für eine schnelle Ahndung von Verstößen sorgen.

Es bedarf zudem einheitlicher Standards in der Bewertung und im Umgang mit der Propagierung von Selbstgefährdungen. Hierfür erarbeitet jugendschutz.net derzeit in Kooperation mit Präventionseinrichtungen ein »Best Practice Paper Selbstgefährdung«. Plattformbetreiber und deren Support erhalten mit dem Paper eine praxisnahe Einschätzungs- und Bewertungshilfe zu Essstörungen-, Suizid- und SVV-Inhalten. Das Paper enthält zudem Empfehlungen zu pro-aktiven und weiterführenden Maßnahmen sowie differenzierte Links zu Online-Beratungseinrichtungen. Ziel ist es, Betreiber für die Risiken zu sensibilisieren, sie bei der Weiterentwicklung von Vorsorgemaßnahmen zu unterstützen und die Einschätzungs- und Handlungssicherheit des Supports von Social-Media-Plattformen zu erhöhen.

■ Welche Hilfsangebote gibt es im Netz?

Für Betroffene von SVV aber auch für deren Angehörige gibt es empfehlenswerte Online-Beratungsangebote, die der Krisenbewältigung dienen und konkrete Beratung von Psychologinnen und Psychologen und qualifizierten Beraterinnen und Beratern zur Verfügung stellen. Sie können Betroffenen eine erste Einsicht oder auch eine Auseinandersetzung mit ihren Problemen erleichtern, ersetzen allerdings in den meisten Fällen keine notwendigen therapeutischen Maßnahmen.

Informationen, Beratung und detaillierte Hilfsmaßnahmen bieten u.a.:

<https://www.nummergegenkummer.de>
<http://www.telefonseelsorge.de>
<http://www.youth-life-line.de>
<http://www.bke-beratung.de>
<http://junoma.de>
<http://www.u25-deutschland.de>
<http://www.neuhland.net>

Die Fragen beantwortet Katja Rauchfuss, Referatsleiterin und Expertin für selbstgefährdende Inhalte im Netz bei jugendschutz.net.
 → www.jugendschutz.net

jugendschutz.net ist das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter recherchieren entwicklungsbeeinträchtigende sowie jugendgefährdende Inhalte, kontrollieren systematisch Angebote, die für Kinder und Jugendliche besondere Bedeutung haben und bearbeiten eingehende Beschwerden. Ziel ist es, dass Anbieter den Jugendschutz einhalten und Angebote entsprechend ändern, löschen oder für Kinder und Jugendliche unzugänglich machen. jugendschutz.net fordert eine Kultur gemeinsamer Verantwortung zum Schutz junger User und unterstützt Initiativen und Unternehmen dabei, das Netz sicherer zu gestalten.



Im Rahmen seines 20-jährigen Bestehens hat jugendschutz.net dazu eine Agenda erstellt, die Beiträge zur Weiterentwicklung des Jugendschutzes im Internet enthält. Sie kann heruntergeladen werden unter:

→ http://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/Agenda-Gutes_Aufwachsen_mit_Medien_ermoglichen.pdf

REBECCA C. BROWN

Projekt 4S – Schulen Stark machen gegen Suizidalität und Selbstverletzendes Verhalten

Suizidalität und selbstverletzendes Verhalten sind im Jugendalter relativ weit verbreitet. Häufig sind Lehrerinnen und Lehrer die ersten Erwachsenen, die auf diese Verhaltensweisen aufmerksam werden bzw. damit konfrontiert werden. Allerdings berichten viele Lehrkräfte aber auch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, dass sie sich in diesem Bereich nicht kompetent genug fühlen. Ziel des Projekts »4S – Schulen Stark machen gegen Suizidalität und Selbstverletzendes Verhalten« ist es deshalb, Schulpersonal im Umgang mit Suizidalität und Selbstverletzung zu unterstützen.

■ Hintergrund

Häufigkeit von Suizidalität und nicht-suizidalem selbstverletzendem Verhalten

Obwohl Suizide bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit einer Häufigkeit von ca. 200 Suiziden pro Jahr nur einen kleinen Anteil der insgesamt ca. 10.000 Suizide pro Jahr in Deutschland darstellen, ist der Suizid doch die zweithäufigste Todesursache bei Jugendlichen in Deutschland (Statistisches Bundesamt 2016). Neben vollendeten Suiziden erreichen aber vor allem Suizidversuche bei 6-9% der Jugendlichen (Plener 2015) und Suizidgedanken bei ca. 30% der deutschen Jugendlichen erschreckend hohe Prävalenzzahlen (Plener/Libal/Keller/Fegert/Muehlenkamp 2009). Auch für das nicht-suizidale selbstverletzende Verhalten (NSSV), wie z.B. »Ritzen«, Verbrennen oder gegen die Wand schlagen, werden sehr hohe Prävalenzzahlen berichtet. So geben ca. 20% aller 9.-Klässler an, sich schon einmal selbst verletzt zu haben und 4% berichten davon, dies wiederholt zu tun (Plener et al. 2016). Europaweit berichten deutsche Schülerinnen und Schüler damit (nach Frankreich) am zweithäufigsten von suizidalen und nicht-suizidalen Verhaltensweisen (Brunner et al. 2014).

Suizidalität und NSSV im schulischen Kontext

Da die Schule einen der wichtigsten Lebensräume von Jugendlichen darstellt, ist es nicht verwunderlich, dass in Studien aus Australien, den USA und Kanada 81-99% des Schulpersonals angab, schon mindestens einmal mit Suizidalität oder NSSV eines Schülers/einer Schülerin in Berührung gekommen zu sein (Duggan/Heath/Toste/Ross 2011; Robinson/Gook/Yuen/McGorry/Yung 2008). Viele Schüle-

rinnen und Schüler berichten zudem, sich zunächst an einen Lehrer bzw. eine Lehrerin gewandt zu haben, anstatt an einen Erwachsenen aus dem persönlichen Umfeld oder gar einen Psychotherapeuten (Fortune/Sinclair/Hawton 2008). Insbesondere Lehrer/-innen, die in Fächern unterrichten, in denen das Thema »Tod« behandelt wird (z.B. Religion, Ethik, Deutsch) berichten häufig davon, mit suizidalen Gedanken von Schülern/-innen konfrontiert zu werden. NSSV falle dagegen sehr häufig Sportlehrer/-innen auf, da diese die Wunden entweder sehen oder sich über unpassende Kleidung wundern. Neben den Fachlehrer/-innen sind an der Schule (zumindest in Baden-Württemberg) vor allem Beratungslehrer/-innen und Schulsozialarbeiter/-innen Ansprechpartner, wenn es um diese Fragestellungen geht. Dabei geben allerdings über 80% der Lehrer/-innen und Schulsozialarbeiter/-innen an, nicht über ausreichendes Wissen zu NSSV und den Umgang damit zu verfügen (Berger/Hasking/Reupert 2014; Heath/Toste/Beettam 2006).

Auch zeichnen sich häufig negative Einstellungen gegenüber NSSV ab. So gaben in einer Studie 60% der befragten Lehrer/-innen an, NSSV »grauenerregend« zu finden (Heath/Toste/Sornberger/Wagner 2011). Neben einer Überforderung für die Lehrer/-innen kann dies aber auch negative Folgen für die betroffenen Jugendlichen haben. So kann eine negative Reaktion der ersten erwachsenen Person, die vom NSSV der Jugendlichen erfährt dazu führen, dass Jugendliche sich sehr viel später professionelle Hilfe suchen, als wenn diese erste Reaktion positiv verläuft (Fortune et al. 2008).

Europaweit berichten deutsche Schüler und Schülerinnen am zweithäufigsten von suizidalen und nicht-suizidalen Verhaltensweisen

■ Das Projekt »Schulen Stark machen gegen Suizidalität und Selbstverletzendes Verhalten (4S)«

Die Themen Suizidalität und NSSV werden in der Ausbildung von Lehrer/-innen, aber auch Schulsozialarbeiter/-innen und Beratungslehrer/-innen nicht oder nicht ausführlich behandelt. Bis 2014 gab es deutschlandweit kein Projekt zur Weiterbildung von Schulpersonal (Lehrer/-innen, Beratungslehrer/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen, Schulpsycholog/-innen) im Umgang mit Suizidalität und selbstverletzendem Verhalten im schulischen Kontext. Aus diesem Grund wurde das Projekt »Schulen Stark machen gegen Suizidalität und Selbstverletzendes Verhalten (4S)« am Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ins Leben gerufen und von der Baden-Württemberg-Stiftung finanziert.

Das 4S-Projekt gliedert sich in vier Module. Zum einen wird auf einer **Homepage** (www.projekt-4s.de) kostenloses Informationsmaterial zum Download bereitgestellt. Das zweite Modul beinhaltet eine **Telefonhotline**, bei der sich Personen, die im Schulbereich tätig sind, anonym zu den Themen NSSV und Suizidalität bei Schüler/-innen beraten lassen können. Im dritten Modul werden »**Multiplikatoren-Workshops**« angeboten (s. Kasten). Dies sind zweitägige kostenlose Workshops, die einmal im Monat für interessierte (Beratungs-)Lehrer/-innen, Schulpsycholog/-innen und Schulsozialarbeiter/-innen in verschiedenen Städten in Baden-Württemberg angeboten werden. Die Workshops werden von zwei Psychologinnen, die zusätzlich approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sind, durchgeführt.

Der Aufbau des Workshops orientiert sich an einem australischen Programm für Schulpersonal zum Umgang mit Suizidalität und NSSV von Robinson und Kollegen (Robinson et al. 2008). Am ersten Tag wird den Teilnehmenden Wissen über die Häufigkeit, die Alters- und Geschlechterverteilung von Suizidalität und NSSV vermittelt, sowie Definitionen geklärt. In einem zweiten Theorieblock werden die Entstehungsbedingungen, Risikofaktoren und Funktionen von NSSV auch mittels Filmbeispielen veranschaulicht. Die theoretischen Inhalte fußen auf wissenschaftlichen Studien und sind mit den Empfehlungen der deutschen AWMF-Leitlinien verknüpft. In weiteren praktischen Abschnitten üben die Teilnehmer/-innen eine angemessene erste Reaktion auf NSSV und den Umgang mit NSSV im Klassenzimmer.

Den Teilnehmenden wird dann die Methode des »Therapeutic Assessment« näher gebracht (Ougrin/Zundel/Ng 2010). Dies stellt eine halbstündige Intervention dar, mit deren Hilfe Jugendliche nachweislich häufiger und langfristiger motiviert werden können, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das »Therapeutic Assessment« wird durch ein Lehrvideo vorgestellt und anschließend im Rollenspiel geübt. Am Ende des ersten Tages lernen die Teilnehmenden ein sogenanntes »Skillstraining« kennen. Durch »Stresstoleranzskills« können Jugendliche lernen, in stressreichen Situationen andere (langfristig unschädliche) Strategien anzuwenden, um negative Emotionen zu regulieren. Diese Methode kann z.B. in der Schulsozialarbeit, schulpsychologischen Beratung oder von Beratungslehrer/-innen angewandt werden, während Schüler/-innen auf einen Therapieplatz warten bzw. wenn das NSSV keiner psychotherapeutischen Behandlung bedarf, aber dennoch niederschwellige Hilfe notwendig ist. Am zweiten Tag des Workshops steht das Thema »Suizidalität« im Vordergrund. Den Teilnehmenden wird zunächst Hintergrundwissen zu den Risikofaktoren und »Alarmsignalen« von Suizidalität vermittelt. Danach wird das Fragen nach Suizidgedanken und Suizidplänen im Rollenspiel geübt. Die Teilnehmenden lernen hierdurch auch in der Selbsterfahrung, wie es sich anfühlt nach diesen Themen gefragt zu werden. In einem weiteren Abschnitt werden rechtliche Fragen geklärt. Themen wie »Schweigepflicht«, oder »Unterbringung gegen den Willen des Jugendlichen« werden anhand praxisnaher »Worst-Case-Scenarios« in Verbindung mit Verweisen auf Gesetzestexte durchgesprochen. In einem letzten Abschnitt wird die Idee des »Schulprotokoll« eingebracht.

Das **Schulprotokoll** stellt das vierte Modul des 4S-Projekts dar. In diesem Modul wird Teilnehmenden des Multiplikatoren-Workshops angeboten, einen individuellen Ablaufplan zum Thema Suizidalität und NSSV an ihrer Schule zu erstellen. Dafür werden mit dem gesamten Kollegium (inkl. Schulleitung) der Ablauf bei Suizidalität oder NSSV eines Schülers/einer Schülerin festgelegt (z.B. wann/wie werden Eltern informiert, wie wird die Schuladministration einbezogen, an wen können sich Lehrer/-innen oder Schüler/-innen wenden). Das Schulprotokoll umfasst ca. 3 Stunden, bei dem nach einer theoretischen Einführung in die Thematik der Ablauf diskutiert und schließlich schriftlich in einem Flussdiagramm festgehalten wird.

Aufbau des »Multiplikatorenworkshops« des Projekts 4S – Schulen Stark machen gegen Suizidalität und selbstverletzendes Verhalten

Tag 1:

- Differenzierung Suizidalität und nicht-suizidales selbstverletzendes Verhalten (NSSV)
- Epidemiologie NSSV und Suizidalität
- Ätiologie NSSV – Risikofaktoren und Funktionalität
- Reaktionen auf NSSV (Übung im Rollenspiel)
- Elternarbeit
- Therapeutic Assessment (Lehrvideo und Übung im Rollenspiel)
- Stress-Toleranz-Skills-Training

Tag 2:

- Risikofaktoren und Warnsignale für Suizidalität
- Fragen nach Suizidalität (Übung im Rollenspiel)
- Rechtliche Fragen (Diskussion anhand von Fallvignetten)
- Schulprotokoll
- Fragen und Diskussion

■ Evaluation des Projekts

Die Telefon-Hotline (Modul 2) wird im Durchschnitt ca. 1x wöchentlich genutzt. Sehr häufig werden hier Fragen zu Schülern und Schülerinnen mit selbstverletzendem Verhalten gestellt. Insbesondere geht es hierbei um Fragen wie: Einbeziehung der Eltern, Weitervermittlung in Therapie, Umgang mit der Klasse, NSSV im Schullandheim. In Bezug auf Suizidalität werden ebenfalls häufig Fragen zur Einbeziehung der Eltern und der Notwendigkeit einer Vorstellung des Schülers/der Schülerin bei kinder- und jugendpsychiatrischem Fachpersonal gestellt. Eher seltener wird die Hotline in »Notfall«situationen zum schrittweisen Vorgehen bei akuter Suizidalität genutzt. Insgesamt waren die Anrufenden mit der Beratung sehr zufrieden ($M=1,0$ auf einer Skala von 1-6).

Im Zeitraum Oktober 2014 bis Juni 2017 wurden insgesamt 28 Multiplikatoren-Workshops mit durchschnittlich ca. 20 Teilnehmer/-innen durchgeführt. Die Evaluation bestand aus einem Fragebogen zum faktischen Wissen (Multiple-Choice-Wissensquiz), gefühltem Wissen, Vertrauen in die eigenen Fertigkeiten, und Einstellungen zu NSSV und Suizidalität. Die Fragebögen wurden jeweils vor und nach dem Workshop ausgefüllt. Nach dem Workshop wurde zusätzlich die Zufriedenheit der Teilnehmer/-innen mit verschiedenen Aspekten des Workshops erfragt. Die Antworten wurden auf einer fünfstufigen Skala (1=stimme voll zu bis 5=stimme nicht zu) erfasst.

Die Evaluation wurde von insgesamt $N=489$ Teilnehmenden (79,6% weiblich) vollständig ausgefüllt. Davon waren 62,0% Schulsozialarbeiter/-in-

nen, 23,7% waren Lehrer/-innen, 6,5% waren Schulpsycholog/-innen und 6,9% gehörten anderen Berufen an (z.B. Sozialarbeiter/-innen in Jugendhilfeeinrichtungen). Knapp 60% der Teilnehmenden hatte mehr als 5 Jahre Berufserfahrung und 83% hatten Kontakt mit Schüler/-innen mit NSSV, während 72% schon einmal mit der Suizidalität eines Schülers/einer Schülerin konfrontiert waren. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf Angaben dieser Personen.

Insgesamt waren die Teilnehmenden sehr zufrieden mit dem Workshop ($M=1,4$, $SD=0,4$ auf einer Skala von 1=sehr gut bis 5=sehr schlecht) und empfanden ihn als sehr hilfreich ($M=1,4$, $SD=0,5$). Zusätzlich wurden die Dozenten ($M=1,2$, $SD=0,4$) und die Atmosphäre ($M=1,2$, $SD=0,5$) als positiv empfunden. Das Wissen zu den Themen Suizidalität und selbstverletzendes Verhalten steigerte sich im Verlauf des Workshops statistisch signifikant. Während vor dem Workshop durchschnittlich ca. 45% der Antworten richtig beantwortet werden konnten, waren es nach dem Workshop 72%. Im gleichen Ausmaß stieg auch das gefühlte Wissen von durchschnittlich 2,8 ($SD=0,3$) vor dem Workshop (auf einer Skala von 1=sehr gut bis 5 = sehr schlecht) auf 2,1 ($SD=0,4$) nach dem Workshop an. Ebenso statistisch signifikant verbesserte sich das Vertrauen in die eigenen Fertigkeiten von 3,1 ($SD=0,5$) vor dem Workshop auf 1,8 ($SD=0,3$) nach dem Workshop. Die Einstellungen zu den Themen Suizidalität und NSSV veränderten sich hingegen nicht signifikant. Allerdings waren die Einstellungen schon vor dem Workshop nicht negativ, sondern den Schüler/-innen gegenüber eher wohlwollend (1,9 auf einer Skala von 1=sehr positiv bis 5=sehr negativ). Dies lag vermutlich an der Freiwilligkeit des Workshops, wodurch sich nur Interessierte angemeldet hatten.

In einer Online-Befragung sechs Monate nach dem Workshop äußerte die Mehrzahl der Befragten, dass sie sehr motiviert seien, die Inhalte des Workshops anzuwenden ($M=4,5$ ($SD=0,8$) auf einer Skala von 1=gar nicht motiviert bis 5=sehr motiviert). Allerdings wurden die Inhalte des Workshops tatsächlich seltener eingesetzt ($M=3,6$, $SD=0,6$ auf einer Skala von 1=setze ich nie ein bis 5=setze ich immer ein). Insbesondere wurde hier bemängelt, dass es von Seiten der Schulleitung zu wenig Unterstützung gebe und dass es an Zeit zur Umsetzung der Inhalte im Alltag fehle.

Das Modul 4 – Schulprotokoll wird im Gegensatz zu den hohen Teilnehmerzahlen der Multiplikatorenschulungen relativ selten in Anspruch genommen. So wurden seit Beginn des Projekts im Oktober 2014 bis Mitte 2017 ca. fünfzehn Schulprotokolle erstellt (bei über 500 Teilnehmer/-innen, die das

Das Wissen zu den Themen Suizidalität und selbstverletzendes Verhalten steigerte sich im Verlauf des Workshops statistisch signifikant.

Angebot potentiell in Anspruch nehmen könnten). Als Gründe dafür wurden zumeist fehlende Unterstützung durch die Schuladministration bzw. Zeitmangel genannt.

■ Fazit für die Praxis

Insgesamt wird das Projekt »4S – Schulen Stark machen gegen Suizidalität und Selbstverletzendes Verhalten« in Baden-Württemberg sehr gut genutzt. Insbesondere die Multiplikatoren-Workshops erfreuen sich großer Beliebtheit und sind bis bereits 1,5 Jahre im Voraus (auch nach 3-jähriger Laufzeit des Projekts) ausgebucht. Das Angebot erstreckt sich momentan durch die Finanzierung der Baden-Württemberg-Stiftung nur auf Baden-Württemberg, wird aber dennoch auch aus anderen Bundesländern angefragt. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass eine Weiterbildung von Schulpersonal in den Bereichen Suizidalität und NSSV erwünscht und notwendig ist. Durch die Evaluation der Workshops konnte gezeigt werden, dass sowohl das faktische Wissen, als auch das gefühlte Wissen und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten von Schulpersonal durch einen solchen Workshop deutlich verbessert werden kann. Obwohl die Teilnehmenden auch sechs Monate nach dem Workshop hoch motiviert waren, das Gelernte umzusetzen, mangelte es häufig an der Unterstützung durch die Schuladministration sowie an zeitlichen Kapazitäten.

Das faktische Wissen, als auch das gefühlte Wissen und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten von Schulpersonal werden deutlich verbessert.

Zukünftige Projekte sollten deshalb bestenfalls die Schuladministration einbeziehen (z.B. durch E-Learning Angebote), um die Brisanz der Thematik bekannt zu machen. Zudem wäre eine fortlaufende Supervision (online oder telefonisch) von Vorteil, um die Teilnehmenden beim Transfer des Erlernten in den Alltag zu unterstützen.

■ Literatur

Berger, Emily; Hasking, Penelope; Reupert, Andrea E. (2014): Response and training needs of school staff towards student self-injury. *Teaching and Teacher Education*, 44, 25-34.

Brunner, Romuald et al. (2014): Life-time prevalence and psychosocial correlates of adolescent direct self-injurious behavior: a comparative study of findings in 11 European countries. *Journal of child psychology and psychiatry, and allied disciplines*, 55(4), 337-348.

Duggan, Jamie M. et al. (2011): School Counsellors' Understanding of Non-School Counsellors' Understanding of Non-Suicidal Self-Injury: Experiences and International Variability. *Canadian Journal of Counselling and Psychotherapy*, 45(4), 327-348.

Fortune, Sarah; Sinclair, Julia; Hawton, Keith (2008): Help-seeking before and after episodes of self-harm: a descriptive study in school pupils in England. *BMC Public Health*, 8, 369.

Heath, Nancy L.; Toste, Jessica R.; Beettam, Erin L. (2006): »I Am Not Well-Equipped« High School Teachers' Perceptions of Self-Injury. *Canadian Journal of School Psychology*, 21(1-2), 73-92.

Heath, Nancy L. et al. (2011): Teachers' Perceptions of Non-Suicidal Self-Injury in the Schools. *School Mental Health*, 3(1), 35-43.

Ougrin, Dennis; Zundel, Tobias; Ng, Audrey V. (2010): Self-harm in young people: A therapeutic assessment manual. London, UK: Hodder Arnold.

Plener, Paul L. (2015): Suizidales Verhalten und nicht-suizidale Selbstverletzungen (1 ed.). Berlin: Springer Verlag.

Plener, Paul L.; Fegert, Jörg M.; Kaess, Michael; Kapusta, Nestor D.; Brunner, Romuald; Groschwitz, Rebecca C.; Becker, Katja (2016): Nonsuicidal Self-Injury (NSSI) in adolescence: clinical guideline for diagnostics and therapy. *Z Kinder Jugendpsychiatr Psychother*, Epub ahead of print.

Plener, Paul L. et al. (2009): An international comparison of adolescent non-suicidal self-injury (NSSI) and suicide attempts: Germany and the USA. *Psychol Med*, 39(9), 1549-1558.

Robinson, Jo et al. (2008): Managing deliberate self-harm in young people: An evaluation of a training program developed for school welfare staff using a longitudinal research design. *BMC Psychiatry*, 8(1), 75.

Statistisches Bundesamt (2016): Suizide nach Altersgruppen. <https://www.destatis.de/>

Dr. Rebecca C. Brown

Autorin

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm
www.projekt-4s.de

Psychologin und approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Forschungsschwerpunkte: Untersuchung sozialer und neurobiologischer Faktoren von nicht-suizidalem selbstverletzendem Verhalten und Suizidalität im Jugendalter

NIELS BRÜGGEN/ STEPHAN DREYER/ MARIUS DROSSELMEIER/ CHRISTA GEBEL/
UWE HASEBRINK/MARCEL RECHLITZ

Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken

Der Jugendmedienschutzindex zeigt an, in welcher Weise der Schutz von Heranwachsenden vor negativen Online-Erfahrungen in den Sorgen, den Einstellungen, dem Wissen und dem Handeln von Eltern und Heranwachsenden verankert ist. Dabei werden vor allem die im geregelten Jugendmedienschutz vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt; darüber hinaus werden aber auch weitere Aspekte erfasst, die aus der Perspektive der Betroffenen für den Jugendmedienschutz im Online-Bereich relevant sind. Der nachfolgende Beitrag gibt einen ersten Überblick über ausgewählte Ergebnisse.

Dieser Beitrag stellt den ersten Teil des von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) initiierten und herausgegebenen »Jugendmedienschutzindex« vor, der im November 2017 der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Im Fokus dieses Teils stehen die Betroffenen oder »Endnutzer« des Jugendmedienschutzes: Eltern und Heranwachsende. Der »Jugendmedienschutzindex« zeigt an, in welcher Weise der Schutz von Heranwachsenden vor negativen Online-Erfahrungen in den Sorgen, den Einstellungen, dem Wissen und dem Handeln von Eltern, von pädagogischen Fach- und Lehrkräften sowie von Heranwachsenden verankert ist. Auf dieser Grundlage werden Stärken und Schwächen der derzeitigen medienpolitischen Regelungen für den Jugendmedienschutz sowie der verfügbaren medienpädagogischen Unterstützungsangebote erkennbar, aus denen sich Ansatzpunkte für deren Weiterentwicklung ergeben.



Empirische Basis der Studie ist eine bundesweite weitgehend standardisierte Repräsentativ-Befragung von Heranwachsenden zwischen 9 und 16 Jahren, die das Internet nutzen, und jeweils einem Elternteil, der für die Online-Erziehung zuständig ist bzw. sich am besten mit der Online-Nutzung des Kindes auskennt. Mit der Rekrutierung der Befragten und der Durchführung der persönlichen Interviews wurde die GfK Media & Communication Research GmbH & Co. KG beauftragt. Insgesamt wurden zwischen Mitte Februar und Mitte April 2017 805 Heranwachsende und ihre Eltern befragt.

Nachfolgend werden zunächst zentrale Ergebnisse aus der Studie zu den einzelnen Bereichen Sorgen im Hinblick auf die Online-Nutzung, Einstellungen zum Jugendmedienschutz, jugendmedienschutzbezogenes Wissen und Online-Fähigkeiten sowie jugendmedienschutzbezogenes Handeln vorgestellt. Anschließend werden bereichsübergreifende Befunde dargestellt und abschließend die aus den Ergebnissen zu folgernden Konsequenzen für den Jugendmedienschutz diskutiert.

■ Sorgen im Hinblick auf die Online-Nutzung

Dass die Online-Nutzung von Kindern und Jugendlichen Sorgen bereitet und entsprechend Anlass besteht, über Schutzmöglichkeiten nachzudenken, wird anhand der Antworten offenkundig: Etwa drei Viertel der Eltern nennen auf die offene Frage, worüber sie sich in Bezug auf die Online-Nutzung ihres Kindes Sorgen machen, mindestens einen Anlass zur Sorge. Bei den Heranwachsenden selbst sind es etwas weniger, aber mit knapp sechzig Prozent ist es immer noch die Mehrheit, die konkrete Sorgen benennen.

Während sowohl bei Heranwachsenden als auch bei ihren Eltern die Sorge um den Kontakt mit verstörenden oder beängstigenden Inhalten mit steigendem Alter abnimmt, gewinnen Risiken in Bezug auf die Interaktion mit anderen Heranwachsenden (z.B. Mobbing) zunehmend an Bedeutung. Eine entsprechende Veränderung zeigt sich auch bei den standardisiert abgefragten Sorgen. Insgesamt verlagern sich damit über die Altersstufen betrachtet

die Schwerpunkte des Sorgenspektrums weg von den Risiken, die der klassische Jugendmedienschutz abdeckt.

■ Einstellungen zum Jugendmedienschutz

Jugendmedienschutz stößt weitgehend auf Akzeptanz, auch wenn dadurch die Online-Nutzung eingeschränkt wird: 90 Prozent der Eltern und immerhin 72 Prozent der Heranwachsenden stimmen der Aussage zu, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen wichtiger sei als ein leichter Zugang zu allen Online-Angeboten. Nur wenig Zustimmung erhält entsprechend die umgekehrte Aussage, dass alle Online-Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter ihres Kindes verfügbar sein sollten.

Im Hinblick auf konkrete Schutzoptionen werden auf Seiten der Eltern Ambivalenzen deutlich, die auf medienpädagogischen Vermittlungsbedarf verweisen: So sind Alterskennzeichen einerseits weitgehend akzeptiert; andererseits geht die Mehrheit der

Eltern sind sich ihrer hervorgehobenen Rolle für den Jugendmedienschutz bewusst.

Befragten davon aus, dass sie auf jüngere Heranwachsende einen Reiz ausüben, die für Ältere gedachten Angebote zu nutzen. Auch gegenüber technischen Maßnahmen besteht bei vielen Eltern eine Offenheit, die allerdings teilweise mit der (Fehl-)Erwartung verbunden ist, man

könne bei Einsatz einer Filtersoftware das Kind unbesorgt allein surfen lassen. Dem entgegen steht die – ebenfalls weit verbreitete – Überzeugung, dass Heranwachsende diese technischen Maßnahmen leicht umgehen könnten.

Eltern sind sich ihrer hervorgehobenen Rolle für den Jugendmedienschutz bewusst. Zugleich sind sie jedoch der Ansicht, dass auch die zuständigen Behörden, die Medienanbieter selbst sowie die Schulen und die Politik viel Verantwortung tragen sollen. Ferner übertragen die meisten Eltern den Heranwachsenden selbst – je älter die eigenen Kinder, desto mehr – Verantwortung für deren eigenen Schutz.

Eltern beurteilen ihre eigene Verantwortungsübernahme bei der Umsetzung des Jugendmedienschutzes im Alltag als größtenteils gut. Sehr kritisch bewerten Eltern und Kinder dagegen die Verantwortungsübernahme auf Seiten von Politik und Anbietern.

■ Jugendmedienschutzbezogenes Wissen und Online-Fähigkeiten

Wissen über die etablierten Aspekte des Jugendmedienschutzes wie Altersstufen, Alterskennzeichen und Werberegulungen ist bei der deutlichen Mehrheit der Eltern vorhanden. Auch im Hinblick auf die grundsätzliche Funktionsweise von Jugendschutzprogrammen haben viele Eltern mittlerweile angemessene Vorstellungen.

Lücken zeigen sich hingegen einerseits bei den institutionellen Aspekten des Jugendmedienschutzsystems und andererseits bei sehr konkreten und zugleich für jugendmedienschutzbezogenes Handeln relevanten Anwendungsaspekten, etwa bei zulässigen Varianten der Altersverifikation oder bei Meldemöglichkeiten und Ansprechpartnern für Beschwerden und Hilfestellungen.

Eltern und Kinder haben offizielle Beschwerdestellen und professionelle Beratung kaum im Blick.

Sowohl aus Sicht der Eltern als auch aus Sicht der Heranwachsenden überflügeln Jugendliche ab 13 Jahren ihre Eltern in Bezug auf ihre Online-Fähigkeiten, woraus sich für die Rolle der Eltern im Jugendmedienschutz besondere Herausforderungen ergeben. Im Hinblick auf die Bewältigung von Online-Risiken schätzen Eltern ihre eigenen Fähigkeiten allerdings höher ein als die ihrer Kinder; erst bei den 15-/16-Jährigen trauen sie ihren Kindern ebenso viel zu.

Sind Heranwachsende mit problematischen Online-Angeboten konfrontiert oder brauchen sie Unterstützung bei belastenden Erfahrungen, kennt nur etwa ein Drittel der Eltern entsprechende Anlaufstellen. Nur sehr wenige von ihnen haben solche bisher in Anspruch genommen. Kinder und Jugendliche selbst würden sich bei Problemen in erster Linie an Eltern, Freunde und Lehrkräfte wenden; auch sie haben offizielle Beschwerdestellen sowie professionelle Beratung kaum im Blick.

■ Jugendmedienschutzbezogenes Handeln

Eltern setzen bei der schutzbezogenen Medienerziehung hauptsächlich auf inhalte- und zeitbezogene Regeln, die Beachtung von Altersfreigaben und das Gespräch über die Online-Nutzung.

Das Alter der Kinder ist für das Ausmaß und die Auswahl der elterlichen Maßnahmen ein entscheidender Faktor: Besonders aktiv sind Eltern der beiden jüngeren Altersgruppen (vgl. Abbildung 1). Insgesamt sinken die erfassten Aktivitäten spätestens in der Altersgruppe 13 bis 14 Jahre ab, zum Teil auch früher: So geben bereits deutlich weniger Eltern von

11- bis 12-Jährigen an, oft dabei zu sein, wenn das Kind Online-Angebote nutzt. Bei der Anwendung anderer Maßnahmen liegen dagegen die Eltern von 11- bis 12-Jährigen vorn. So gibt z.B. über die Hälfte von ihnen an, ihrem Kind oft zu zeigen, wie es sich vor Online-Risiken schützen kann.¹

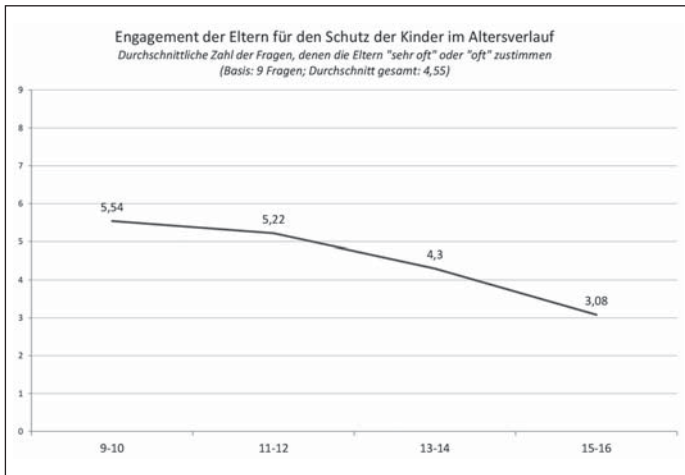


Abbildung 1: Engagement der Eltern für den Schutz der Kinder im Altersverlauf. Eigene Darstellung.

■ Übergreifende Auswertungen zu Zusammenhängen zwischen den Ergebnisbereichen

Das Alter der Heranwachsenden erweist sich als die entscheidende Voraussetzung für die meisten der erfassten jugendmedienschutzbezogenen Merkmale. So erreichen online-bezogene Sorgen der Eltern ihren Höhepunkt bei den 11- bis 12-Jährigen. Die Überzeugung der Eltern, dass Jugendmedienschutzmaßnahmen wirksam sein können, sowie das eigene schutzbezogene Engagement nehmen mit dem Alter der Kinder und Jugendlichen ab, während diese selbst mit zunehmendem Alter mehr risikobehaftete Erfahrungen machen und auch bei Gleichaltri-

gen wahrnehmen. Kein Zusammenhang mit dem Alter zeigt sich beim jugendmedienschutzbezogenen Wissen der Eltern sowie bei den von Kindern selbst berichteten Sorgen.

Die motivationale Ausgangssituation für jugendmedienschutzbezogene Maßnahmen, inwieweit also Eltern und/oder ihre Kinder besorgt sind und mit welchen Online-Risiken das Kind sich konfrontiert sieht, kann sich von Familie zu Familie sehr unterschiedlich darstellen: Eine Konstellation, in der die Eltern überaus besorgt sind, das Kind aber kaum eigene Erfahrungen mit potenziellen Risiken macht, unterscheidet sich grundlegend von einer Konstellation, in der die Eltern unbesorgt sind, das Kind sich aber vor möglichen Gefahren fürchtet oder sogar damit konfrontiert wird.

Es wurden acht verschiedene elterliche Handlungsmuster identifiziert, die jeweils durch ein spezifisches Muster aus Sorgen, jugendmedienschutzbezogenen Einstellungen und Schutzhandeln charakterisiert sind. Die Befunde zeigen, dass diese eng mit den Risikoeffahrungen der Kinder sowie mit deren Online-Fähigkeiten verbunden sind und somit einen wichtigen Ausgangspunkt für medienpädagogische Unterstützungsmaßnahmen darstellen sollten. Dies gilt beispielsweise für diejenige Konstellation, die durch geringe elterliche Besorgnis gekoppelt mit hoher Besorgnis der Heranwachsenden und hoher Risikoeffahrung gekennzeichnet ist – eine Konstellation die bei Heranwachsenden ab 14 Jahren mit einem Anteil von mehr als einem Drittel zu Buche schlägt. Diese Jugendlichen zeigen sich deutlich weniger geschützt, als es ihre Eltern vermuten.

In einigen Familienkonstellationen sind die Kinder deutlich weniger geschützt, als ihre Eltern es annehmen.

■ Einordnung der Befunde und Konsequenzen für den Jugendmedienschutz

Kinder- und Jugendmedienschutz ist als kontinuierlicher gesellschaftlicher Aushandlungsprozess zu verstehen, an dem alle betroffenen Akteure beteiligt sein sollten – zumindest also staatliche Stellen, Medienanbieter, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Eltern sowie Kinder und Jugendliche selbst. In diesem Sinne bietet dieser Teil des Jugendmedienschutzindex Aufschluss über die Perspektive von Eltern und Heranwachsenden².

Jugendmedienschutz kann nicht allein darin bestehen, Heranwachsende vor möglichen negativen

¹ Die Abbildung zeigt die durchschnittliche Zahl der Fragen, die die Eltern aus einem Pool von neun Fragen mit »oft« oder »sehr oft« beantwortet haben. Die Fragen sind:
 Ich spreche mit meinem Kind über seine/ihre Nutzung von Online-Medien.
 Ich zeige meinem Kind, wie es sich vor Online-Risiken schützen kann.
 Ich setze meinem Kind Regeln, wann und wie lange es Online-Medien oder einzelne Geräte nutzen darf.
 Ich setze meinem Kind Regeln, welche Inhalte und Angebote es nutzen darf und welche nicht.
 Ich verbiete meinem Kind die Nutzung bestimmter Online-Angebote.
 Ich informiere mich über mögliche Online-Gefahren und wie man ihnen vorbeugen kann.
 Ich achte bei der Installation von Spielen und Apps auf die Alterskennzeichen.
 Ich bin dabei, wenn mein Kind Online-Angebote nutzt.
 Ich kontrolliere die Geräte, mit denen mein Kind Online-Medien nutzt, um zu sehen, was es online macht.

² In einem zweiten Studienteil steht derzeit die Perspektive von pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften im Fokus. Die Ergebnisse dieses Teils werden voraussichtlich im Herbst 2018 veröffentlicht.

Erfahrungen bei der Online-Kommunikation zu bewahren. Ein Ziel sollte es auch sein, sie zu einem bewussten und ihren Interessen gerecht werdenden sowie sozial verantwortlichen Umgang mit Online-Medien zu befähigen und sie dabei zu unterstützen, Risiken zu vermeiden oder zu bewältigen. Dabei sind der Prozess des Aufwachsens und die daran gekoppelte kontinuierliche Veränderung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern zu berücksichtigen: Mit Blick auf die Verantwortungsübernahme der Endnutzer bedarf es einer in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der Heranwachsenden altersgerecht abgestimmten Balance zwischen Eltern und Kindern. Die Befunde geben Anregungen für Diskussionen über altersspezifische Anforderungen an Schutzinstrumente, die diese intergenerationale Dimension aufgreifen.

Die Studie unterstreicht die herausragende Bedeutung der Rolle der Eltern für das Funktionieren von Jugendmedienschutz im Alltag: Sie sind nicht nur diejenigen, die vom gesetzlichen Jugendmedienschutz vorgesehene Schutzinstrumente vor Ort umsetzen sollen, sondern ihr Umgang und ihre Orientierungen in diesem Bereich gehen auch mit messbaren Unterschieden auf der Ebene der Fähigkeiten und der Risikowahrnehmung ihrer Kinder einher. Angesichts der hier ermittelten Befunde, dass die Einstellungen der Eltern zum Jugendmedienschutz sehr unterschiedlich ausfallen und damit die Online-Kommunikation von Kindern unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen stattfindet, sollten medienpädagogische Initiativen und Programme diese Unterschiede vermehrt berücksichtigen.

Die hervorgehobene Rolle, die den Eltern bei der Umsetzung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor möglichen Online-Risiken zugewiesen wird, kann durch Ignoranz, durch Unwissen, durch Missverständnisse, durch Überforderung sowie durch Überzeugungen, die dem Schutzgedanken zuwiderlaufen, unterminiert werden. Diese Problemlagen können aber ebenfalls nur mit zielgruppenspezifisch zugeschnittenen Maßnahmen entschärft werden, etwa durch eine Aufklärung über elterliche Pflichten, durch Awareness-Kampagnen zur Verringerung von Wissenslücken, durch Klarstellungen bezüglich der Effektivität wie auch der Grenzen bestimmter Schutzinstrumente, durch Hilfestellungen zum Einsatz dieser Instrumente im Alltag sowie durch familienzuspezifische Angebote zur Orientierung bei der Ausbildung oder Anpassung eigener Medienerziehungskonzepte. Auch das kontinuierliche Bereitstellen von Wissen über neue

Medienangebote und mit diesen verbundene Potenziale und Risiken für Minderjährige gehört zur Verbesserung der elterlichen Wissensbasis dazu.

Zugleich verweisen die Ergebnisse auf die ebenso herausgehobene Rolle der Anbieter, denen von den Eltern und Heranwachsenden nicht nur (ganz im Sinne des regulatorischen Rahmens) Verantwortung zugewiesen wird, sondern auch eine stärkere Wahrnehmung dieser Verantwortung erwartet wird.

Insgesamt verdeutlichen die Befragungsergebnisse die Wichtigkeit einer systematischen und wiederkehrenden Bestandsaufnahme von Sorgen, Erwartungen und Kenntnissen von Eltern und Heranwachsenden im Jugendmedienschutz. Eine Wiederholung oder gar regelmäßige Durchführung von Studien wie dem Jugendmedienschutzindex kann als zentraler Gradmesser gesellschaftlicher Verhältnisse im Jugendmedienschutz, als Indikator der Rückbindung der Politik und Regulierung an gesellschaftlich wahrgenommene Problemlagen und als Ausgangspunkt weiterer jugendschutzpolitischer Debatten und regulatorischer Anpassungen dienen.

Der vollständige Ergebnisbericht der Untersuchung ist als PDF-Version zum Download verfügbar unter <https://www.fsm.de/de/jugendmedienschutzindex>.

Jugendmedienschutz soll zu einem bewussten und sozial verantwortlichen Umgang mit Online-Medien befähigen und dabei unterstützen, Risiken zu vermeiden oder zu bewältigen.

Dr. Niels Brüggen

Leiter der Abteilung Forschung am JFF

Dipl.-Psych. Christa Gebel

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am JFF

JFF – Institut für Medienpädagogik in

Forschung und Praxis München

www.jff.de

Prof. Dr. Uwe Hasebrink

Direktor des Hans-Bredow-Institutes

Stephan Dreyer

Jurist, Senior Researcher Medienrecht &

Media Governance

Marius Drosselmeier

Dipl.-Psych., Junior Researcher Jugend-

medienschutz

Marcel Rechlitz

Dipl.-Päd., Junior Researcher Medien-

sozialisation & Jugendmedienschutz

Hans-Bredow-Institut Hamburg

www.hans-bredow-institut.de

Autor/-innen

In der Rubrik »Aus der Hochschule« werden wissenschaftliche und praxisorientierte Abschlussarbeiten von Hochschulabsolventinnen und -absolventen vorgestellt. Dabei handelt es sich um aktuelle Arbeiten (BA, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen). Vorschlagsberechtigt sind die betreuenden Dozentinnen und Dozenten.

Die Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Sozialwirtschaft B.A. an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit wurde durch Prof.in Dr. Patricia Pfeil betreut und im Wintersemester 2016/2017 abgeschlossen.

SABINE SCHILCHER

Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe

■ Forschungsinteresse

Im Fachbegriff Kinder- und Jugendhilfe steckt weitaus mehr als Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien, denn bei genauerer Betrachtung werden Machtungleichheiten und Interessenskonflikte deutlich, die der eigentlichen Unterstützung der Zielgruppe entgegenwirken können. Das staatliche Wächteramt, der Schutz des Wohlergehens der Kinder und Jugendlichen, liegt dem Jugendamt und den sozialen Institutionen inne. Das Handeln und somit auch die Zuständigkeiten sowie die Anspruchslage, sind in diesem Bereich stark an Vorschriften und Gesetze gebunden. Trotz oder vielleicht teilweise deswegen, eröffnet sich bei einigen Fällen eine Diskrepanz zwischen »Recht haben« und »Recht kriegen«. Ein Fachvortrag über »Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe« auf der ConSozial, einer Messe für Sozialwirtschaft, hat mein Interesse an neutralen Beratungs- und Beschwerdestellen in diesem Bereich geweckt. Dabei ergab sich für mich die Frage nach der generellen Notwendigkeit dieser Stellen in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe.

Die Forschungsfrage lautet daher:

Gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich einen Bedarf an unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestellen?

■ Theoretischer Hintergrund

»Ombudsschaften klären über rechtliche Sachlagen, Einzelansprüche und Optionen auf und können gegenüber dem Jugendamt bzw. Jugendhilfeträger vermitteln. Im Einzelfall können sie organisatorisch bei der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsbeistand behilflich sein und die Betroffenen in einem

eventuellen Gerichtsverfahren unterstützen.« (Deutscher Bundestag 2015, S. 2).

Grundlage dieses Themas ist einmal die genaue Begriffsbestimmung der sogenannten Ombudsstelle. Es gibt hierfür mehrere Definitionen, die jedoch die Eigenschaften eines neutralen und unabhängigen Beratungs- und Beschwerdeauftrages gemein haben. Falls es in der Kinder- und Jugendhilfe einen Bedarf an diesen Stellen gibt, stellt dieser einen Qualitätsstandard im Ablauf von Beschwerdeverfahren dar, auf welchen alle Beteiligten der Kinder- und Jugendhilfe Zugriff haben sollten. Die Kinder- und Jugendhilfe bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Dies zeigt sich deutlich am Doppelmandat des Jugendamtes, welches einerseits mit Hilfe als Leistungserbringung und andererseits mit Kontrolle als Ordnungstätigkeit agiert (vgl. Schröder u.a. 2016, S. 1108). Die Kinder- und Jugendhilfe kann sowohl Schutz- als auch Gefahrenräume eröffnen und die Sicherung der Rechte der Klientinnen und Klienten wird stark vom Machtverhältnis der Helferinnen und Helfer beeinflusst. Den jungen Menschen und Familien obliegt die eigenständige Einforderung ihrer Rechte, doch dazu sind viele nicht in der Lage (vgl. Urban-Stahl u.a. 2014, S. 4ff.). Der Fachbereich und somit auch die Anspruchsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe sind durch hohe Komplexität gekennzeichnet. Diese Barriere ergänzt durch Machtgefälle sowie fehlende finanzielle Ressourcen erschweren ein eigenständiges Einfordern der Rechte oder eine spezifische Beratung erheblich.

■ Methode

Die methodische Vorgehensweise der Arbeit zeigt neben der literaturgestützten, theoretischen Behandlung des Themas einen empirischen Teil. Es soll dargestellt werden, wo

sich in der Praxis ein möglicher Bedarf für Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe ableiten lässt. Hierfür wurde ein Expertinnen- bzw. Experteninterview gewählt, welches die Möglichkeit bietet eine Vielzahl von Informationen in kurzer Zeit zu erlangen sowie spontane Nachfragen und Vertiefungen in einzelne Themengebiete erlaubt. »Eine Person wird im Rahmen eines Forschungszusammenhangs als Experte angesprochen, weil wir wie auch immer begründet annehmen, dass sie über ein Wissen verfügt, das sie zwar nicht notwendigerweise alleine besitzt, das aber doch nicht jedermann in dem interessierenden Handlungsfeld zugänglich ist. Auf diesen Wissensvorsprung zielt das Experteninterview.« (Meuser/Nagel 2009, S. 467). Das Gespräch mit der Expertin bzw. dem Experten fokussierte sich durch einen vorher gestalteten Leitfaden auf die Forschungsfrage. Die interviewte Person verfügt über Erfahrung und Hintergrundinformationen im Bereich der ombudsschaftlichen Beratung der Kinder- und Jugendhilfe und sorgt somit für hohen Informationsgehalt des Gespräches. Das Expertinnen- bzw. Experteninterview wurde nach den Standards der qualitativen Inhaltsanalyse in entsprechende Kategorien ausgewertet.

■ Ergebnisse

Aufkommende Anfragen von bereits aktiven Ombudsstellen, als auch Berichte, wie der Evaluationsbericht des Bundeskinderschutzes, zeigen Argumente, die für die Einführung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe sprechen. Trotz einer klaren Rechts- und Anspruchslage durch das Sozialgesetzbuch, das Bundeskinderschutzgesetz sowie die UN-Kinderrechtskonvention, sind die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe darauf angewiesen, dass Fachkräfte und Institutionen ihnen diese

Rechte gewähren. Es gibt hier eine deutliche Diskrepanz zwischen dem fach- und rechts-spezifischen Wissen, über welches die Fachkräfte verfügen, jedoch selten die jungen Menschen oder Familien. Diese Asymmetrien können Ursachen für die Nichteinfordern von Rechten im Allgemeinen oder Wunsch- und Wahlrechten im Spezifischen sein. Es wird auch deutlich, dass die Diskussion um eine Notwendigkeit von Ombudsstellen eng mit der Thematik um die Vorfälle der Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren und deren Aufarbeitung in Verbindung steht. Durch die Schaffung von neutralen und unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe kann eine Verbesserung der Qualitätssicherung sowie ein Entgegenwirken von Machtungleichheiten erzielt werden. In der Forschungsarbeit wird einerseits deutlich, dass eine Vielzahl von Sachverhalten sowie bereits agierende neutrale Beratungs- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe, für eine flächendeckende Einführung solcher Stellen sprechen. Auf der anderen Seite wird jedoch auch ersichtlich, dass es an klaren Regelungen oder vielmehr gesetzlichen Grundlagen fehlt, welche das Handeln von Ombudsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe legitimieren.

■ Fazit

Zusammenfassend zeigt sich, dass Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe zur erheblichen Verbesserung und Erweiterung des Qualitäts- und Beschwerdemanagement beitragen können. Neben der Diskrepanz im Hinblick auf Macht und auch Fachwissen sind die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe häufig durch Problemlagen gekennzeichnet. Deshalb sollte gerade hier der Weg zur neutralen Beratung und Beschwerde möglichst niedrigschwellig und einfach gestaltet sein. Das Fachgebiet der Kinder- und Jugendhilfe und somit auch das Handeln der zuständigen Fachkräfte sind stark an Vorschriften und gesetzliche Regelungen gebunden. Konkrete Stellungnahmen beispielsweise durch das Bundesjugendministerium könnten die nötige Transparenz über die Form, Art und Zuständigkeit der Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe schaffen und somit sowohl auf der Fachseite als auch für die Kinder, Jugendlichen und Familien Klarheit schaffen.

■ Quellen

- Deutscher Bundestag (2015): Drucksache 18/5103. Antrag, 18. Wahlperiode, Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2009): Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: Pickel, Susanne; Pickel, Gert; Lauth, Hans-Joachim; Jahn, Detlev (Hrsg.), Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 465-481.
- Schröder, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2016): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, 2., überarbeitete Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Urban-Stahl, Ulrike; Schruth, Peter; Sandermann, Philipp (2014): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 12. Jg., H. 1, S. 4-10.

Sabine Schilcher
Sozialwirtin B.A.
Hochschule Kempten

Anmerkung d. Redaktion: Im Rahmen der Debatte um eine Reform des SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) wurde auch über die Einrichtung von Ombudsstellen beraten. Ein möglicher neuer Paragraph 9a könnte folgendermaßen lauten:

Neu: § 9a Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudtschaftliche Beratungs- und Schlichtungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.

Unterschiede zwischen kommerziell und gemeinnützig veranstalteten Jugendreisen

Der 13. Senat des Finanzgerichts Köln hatte sich aus steuerrechtlicher Sicht mit Kriterien für nicht-kommerziell veranstaltete Jugendreisen zu befassen (Urteil vom 19.01.2017, Az. 13 K 1160/13 – n.rkr.). *

Leitsatz des Bearbeiters

Die Veranstaltung von Jugendreisen durch einen Verein ist nur dann als gemeinnützig anzusehen, wenn die wirtschaftliche Betätigung sich von einem kommerziellen Veranstalter unterscheidet etwa durch besondere erzieherische Förderung, besonderes Augenmerk auf den Jugendschutz, optimierten Betreuungsschlüssel oder die besondere Zielgruppe sozial benachteiligter junger Menschen.

■ Sachverhalt

Der eingetragene Verein V ist als freier Jugendhilfeträger anerkannt. Laut seiner Satzung besteht der Vereinszweck in der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Schichten, wobei dieser Zweck insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendherholungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Vereinssatzung) verwirklicht werden soll.

Bei einer Außenprüfung des zuständigen Finanzamts F wurden Feststellungen getroffen, wonach sich die Reiseangebote des Vereins, die einen Umsatz von über einer Million Euro mit sich brachten, in keiner Weise von denen kommerzieller Anbieter unterscheiden würden. F kam zum Ergebnis, dass in den betroffenen Jahren keine Gemeinnützigkeit vorgelegen habe. Zusätzlich wurde eine sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung moniert, die in der Übernahme von Reisekosten für Mitglieder des Vereinsvorstands bestanden habe, deren Reisen privat veranlasst gewesen wären. V klagte beim Finanzgericht gegen die darauf beruhenden Nachforderungen von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bzw. die entsprechenden Messbescheide. V hatte dabei zwar in einigen Einzelpunkten Erfolg, die zen-

trale Beurteilung hinsichtlich des Fehlens der Gemeinnützigkeit wurde aber im Urteil des Finanzgerichts bestätigt. Die Revision gegen diese Entscheidung wurde zugelassen, wahrscheinlich weil bisher eine großzügigere Verwaltungspraxis üblich gewesen war.

■ Argumentation des Gerichts

(...)

Dabei besteht zwischen den Verfahrensbeteiligten im Ausgangspunkt Einvernehmen, dass die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit des V wegen seiner ausschließlichen Verwirklichung durch den Geschäftsbetrieb (§ 14 Abgabenordnung – AO) »Jugendreisen« von der Qualifikation dieses Geschäftsbetriebes als Zweckbetrieb abhängig ist. Da die einzige Geschäftstätigkeit des V in der Durchführung der Reisen besteht und ein daneben bestehender (weiterer) ideeller Bereich weder feststellbar, noch behauptet ist und folgerichtig die teilweise erheblichen Jahresüberschüsse nur im Rahmen dieses Geschäftsbetriebes eingesetzt wurden, steht und fällt die Steuerbegünstigung wegen der erforderlichen Selbstlosigkeit (§ 55 AO) und Ausschließlichkeit (§ 56 AO) hinsichtlich der Verfolgung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke mit der Qualifikation des Reisebetriebs.

(...) 1. Zunächst ist der Reisebetrieb weder ein Zweckbetrieb im Sinne des § 68 Nr. 1 Buchst. b AO noch im Sinne des § 66 Abs. 1 AO.

Der V kann sich (...) nicht auf § 68 Nr. 1 Buchst. b AO stützen, da er weder Kinder- oder Jugendheime noch Schullandheime oder Jugendherbergen betreibt. Vielmehr führen die von ihm durchgeführten

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

→ Der V vertrieb seine **Jugendreisen** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter einer eigenen Marke. Daneben hatte er Sprachreisen nach England über einen Sprachreiseveranstalter und einige Reisen anderer Veranstalter im Programm. Ziele waren insbesondere Spanien, Griechenland, Südtalien, Frankreich und Bulgarien.

→ **Jugendreisen** ganz überwiegend in (fremd geführte) Hotels, in Ausnahmefällen in Apartments oder eine Clubanlage und nur hinsichtlich eines Ziels (...) in ein von Dritten geführtes Jugendzentrum.

Die Sprachreisen nach ... und die Reisen nach ... werden tatsächlich durch

andere Veranstalter durchgeführt.

(...) Der Senat geht zu Gunsten des V davon aus, dass er grundsätzlich eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 Abs. 1 AO als auch im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO i.d. Fassung ab 01.01.2007 ist. Dafür spricht sowohl die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII wie auch seine (...) Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Es bleibt zunächst offen, ob die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Satz 2 AO erfüllt sind, also die planmäßige Tätigkeit des V auf das allein streitige erzieherische Wohl der bei den Erholungsmaßnahmen angesprochenen Jugendlichen abzielte und nicht wegen des Erwerbs (...) ausgeübt wurde. Jedenfalls kann nicht festgestellt werden, dass die Tätigkeit des V in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen zu Gute gekommen ist. (...)

Personen im Sinne des § 53 AO sind solche, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Nr. 1 AO) oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII - (§ 53 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 AO). (...)

Anhaltspunkte für eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 Satz 1 Nr. 1 AO der überwiegend 16- bis 18-jährigen Teilnehmer der vom V veranstalteten Jugendreisen sind nicht ersichtlich. Entgegen der Auffassung des V indiziert auch das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nichts anderes. Es sieht vielmehr Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zum Alter von 27 Jahren (vgl. § 7 SGB VIII) vor. Daraus auf die generelle Hilfebedürftigkeit i.S.d. § 53 Satz 1 Nr. 1 AO zu schließen, würde bedeuten, dass auch alle Erwachsenen zwischen 18 und 27 Jahren den wegen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands Hilfebedürftigen zuzurechnen wären. Eine solche Annahme wäre offensichtlich lebensfremd. (...) Bei Kindern, die sich noch in Berufsausbildung befinden und die ihren Unterhalt von den Eltern beziehen, kommt es für die Frage der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern an (...).

Der V hat das Erreichen der (...) Zwei-Drittel-Grenze [beim Anteil der sozial Bedürftigen] nicht nachgewiesen, so dass er bereits aus diesem Grund die Voraussetzungen des § 66 AO nicht erfüllt. (...) Entgegen seiner Auffassung ist die Beweisführung auch nicht entbehrlich. Zwar kann, worauf der V zutreffend hinweist, auf den formalen Nachweis der Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden (...). Für die Anwendung der Regelung ist aber entscheidend, ob die Leistung typischerweise nur Bedürftigen zugutekommt (...). Die in diesem Zusammenhang genannten Suppenküchen und Kleiderkammern oder die Unterstützung von Obdachlosen betreffen Angebote, die regelmäßig von Bedürftigen in Anspruch genommen werden. (...) [Hier wäre] diese Voraussetzung nicht erfüllt, weil das Reiseangebot des V, insbesondere von Vergnügungsreisen für Jugendliche, sich nicht typischerweise an Hilfebedürftige im Sinne des § 53 Satz 1 Nr. 1 AO oder an Personen mit geringem Einkommen im Sinne des § 53 Satz 1 Nr. 2 AO richtet.

Auch wenn die Bezügegenzen des § 53 Satz 1 Nr. 2 AO z.B. für eine vierköpfige Familie leicht den Betrag von ca. 5.000 Euro/Monat erreichen (...), kann – auch unter Berücksichtigung der zusätzlich zu berücksichtigenden Vermögen – nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass Eltern, die für ein Kind z.B. 10-Tage-Reisen mit einem (Grund-) Preis von z.B. ca. 600 Euro buchen, typischerweise wirtschaftlich Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 AO sind. Es bestehen keine durchgreifenden Indizien für die überwiegende Nutzung des Angebots des V durch sozial Bedürftige.

Der Vergleich der Konditionen des V mit den (...) Angeboten gewerblicher Anbieter zeigt auch nicht so gravierende Abweichungen, dass daraus auf eine überwiegende Nutzung durch sozial Bedürftige geschlossen werden könnte.

Auch – die in ihrem Umfang vollkommen unklare –
→ **Vermittlung durch das Jugendamt** der Stadt D vermag die erforderliche Nutzung zu 2/3 durch sozial Bedürftige nicht zu indizieren. (...)

Soweit teilweise die Auffassung vertreten wird, bei Kindern und Jugendlichen sei die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit zu unterstellen (...), vermag der Senat dem nicht zu folgen. (...) Wenn man (...) die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit von Schülern unterstellt (...), so unterstellt man, dass alle, zumindest aber mehr als zwei Drittel aller Familien mit schulpflichtigen Kindern wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind. (...)

→ Die vorgebrachte **Vermittlung durch das Jugendamt** beschränkte sich auf Hinweise auch auf dieses Angebot. Die Buchung wurde durch die Eltern eigenständig vorgenommen, wobei keine finanzielle Förderung – weder durch das Jugendamt noch durch den V – erfolgte.

Ohne dass es an dieser Stelle entscheidungserheblich wäre, weist der erkennende Senat darauf hin, dass, bei genereller Annahme der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit von Jugendlichen und Kindern, die extrem weite Definition von Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII, wonach Jugendhilfe unter anderem dazu beitragen soll, »positive Lebensbedingungen für junge Menschen« zu erhalten oder zu schaffen, die Bereitstellung eines nahezu umfassenden Angebots von Leistungen für Kinder und Jugendliche im Rahmen gemeinnütziger Gestaltungen ermöglichen würde; Rücksicht auf konkurrierende gewerbliche Anbieter müsste nicht genommen werden (...). Der Senat hätte insoweit erhebliche verfassungs- und europarechtliche Bedenken.

2. Letztlich stellt der Reisebetrieb des V auch keinen Zweckbetrieb gemäß § 65 AO dar.

Zwar dient der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des V in seiner Gesamtrichtung dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des V zu ver-

wirklichen [§ 65 Nr. 1 AO]. Der V verfolgt den Satzungszweck der **→Förderung von Kindern und Jugendlichen** aus allen sozialen Schichten, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen.

Damit unterfällt er nach seinem Satzungszweck der Regelung in § 52 Abs. 2 Nr. 2 (2006) und Nr. 4 (2007/2008) AO (Förderung der Jugendhilfe). Auf die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kommt es insoweit nicht an.

Es bleibt offen, ob der V daneben auch die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Nr. 1 (2006) und Nr. 7 (2007/2008) AO (Förderung der Erziehung etc.) erfüllt. Der Senat hat insoweit größte Zweifel, dass die Durchführung von regelmäßig kurzen Reisen (überwiegend) für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, der unstreitigen Hauptzielgruppe des V, zu einer erzieherischen Betreuung führt. (...) Ausweislich der vorliegenden Prospekte des V liegt der Schwerpunkt der angebotenen Reisen [für die Altersgruppe »16 (+)«] im Bereich der Freizeitgestaltung. (...) Demgegenüber weisen die Aussagen zu den Reisen für jüngere Teilnehmer weniger intensiv auf die Freizeitgestaltung durch Party und Disko hin. (...)

Auch die Voraussetzung des § 65 Nr. 2 AO ist in Anbetracht der engen Zweckvorgabe in der Satzung

des V, der den Vereinszweck auf die Durchführung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen beschränkt, bei der Durchführung von Reisen für die Zielgruppe – ungeachtet der konkreten Ausgestaltung – erfüllt. (...)

Der Klage bleibt aber der Erfolg versagt, weil der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des V entgegen der Voraussetzung gemäß § 65 Nr. 3 AO zu nicht begünstigten Betrieben derselben Art in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar.

Die Wettbewerbsklausel des § 65 Nr. 3 AO dient dem Schutz des Wettbewerbs, der durch selektive Begünstigungen nicht zu Lasten steuerpflichtiger Unternehmen gestört werden soll. (...) Ein steuerlicher Eingriff in den Wettbewerb ist vor Art. 3 Abs. 1 GG nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichender sachlicher Grund für eine steuerliche Bevorzugung bzw. Benachteiligung vorliegt. Es ist zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einem intakten **→Wettbewerb** und an der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten abzuwägen.

Sind die von der Körperschaft verfolgten steuerbegünstigten Zwecke auch ohne steuerlich begünstigte entgeltliche Tätigkeit zu erreichen, so ist aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs vermeidbar (...). (...)

Diese Voraussetzung liegt im Streitfall vor. Der Betriebsprüfer hat Prospekte konkurrierender wirtschaftlicher Anbieter von Jugendreisen zu den Akten genommen. Daraus ergeben sich ähnliche Ferienzele und auch ein ähnliches Verständnis einer sachgerechten Betreuung. Der Vortrag, der V unterscheide sich durch ein besonderes Betreuungsangebot, lässt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht bestätigen. Vielmehr weisen die dokumentierten Angebote des gewerblichen Anbieters wesentlich genauere Angaben zu günstigen Betreuungsschlüsseln und zumindest vergleichbare Aussagen zur besonderen **→Ausbildung der Betreuer** aus.

Auch die Aussagen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes entsprechen sich. So weisen die Prospekte des V z.B. nur eine individuelle auf die jeweilige Altersgruppe bezogene Betreuung aus (...). Demgegenüber weist der gewerbliche Anbieter (...) differen-

→ Geltend gemacht wird, dass durch die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen eine **Förderung junger Menschen** in der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit sowie die erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen aller sozialen Schichten erfolge. Im Einzelnen würden sportliche Aktivitäten, die Gleichberechtigung junger Menschen, die internationale Gesinnung, der Völkerverständigungsgedanke sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur gefördert und der Alkohol- und Drogenmissbrauch bekämpft. Ferner verstehe sich V als Spezialanbieter z.B. für Fahrten für Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten.

→ Ein **Wettbewerb** im Sinne der Vorschrift ist gegeben, wenn die begünstigten und die nicht begünstigten Betriebe dem gleichen Kundenkreis im gleichen Einzugsgebiet gleiche Leistungen anbieten oder anbieten könnten.

→ Die **Ausbildung** der eingesetzten Betreuer, Reiseleiter und Animatoren, die ein Mindestalter von 21 Jahren haben müssen und meist Studenten oder ehemalige Reisetilnehmer ohne pädagogische Ausbildung sind, erfolgt durch eigene Schulungen.

zierte Betreuungsschlüssel von ca. 1:6 bei Kinderreisen, 1:10 bei Jugendlichen ab 13 und ca. 1:12 bei Jugendlichen ab 16 aus (...). Auch bei dem Umgang mit Regeln, Alkohol oder Zigaretten sind die Aussagen im Prospekt des gewerblichen Anbieters (...) klar und eindeutig. Während es bei V heißt: »...«, lautet die vergleichbare Passage beim gewerblichen Anbieter: »...«**

Entsprechend ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen bei Gruppengröße oder Betreuerauswahl, die für eine bessere oder intensivere Gestaltung beim V deuten würden. Vielmehr gibt nur der gewerbliche Anbieter Gruppengrößen vor, die Betreuerauswahl ist bei ihm professionell organisiert. Die technischen Regelungen in den Reisebedingungen des V entsprechen denen gewerblicher Anbieter. Insbesondere werden Reiseverträge abgeschlossen und Reisepreissicherungsscheine ausgegeben. Der danach gegebene Wettbewerb war zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks nicht unvermeidbar. (...)

Ist die von der Körperschaft verfolgte Mehrung des Gemeinwohls auch ohne steuerrechtlich begünstigte entgeltliche Tätigkeit zu erreichen, so ist aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs vermeidbar (...).

Ausgehend von diesen (...) allgemein anerkannten Kriterien für die Abwägung zwischen den Allgemeininteressen bei der Förderung von Jugendlichen durch Erholungsmaßnahmen und der Wettbewerbsneutralität, hätte nur ein von den privatwirtschaftlichen Anbietern, insbesondere hinsichtlich einer erzieherischen Betreuung abweichendes Angebot, im Gegensatz zu Reisen, die im Wesentlichen der Erholung dienen (...), einen Vorrang der steuerbegünstigten Zwecke vor dem Prinzip der Wettbewerbsneutralität begründen können. Eine solche besondere erzieherische Betreuung kann aber aus den bereits angesprochenen Gründen nicht festgestellt werden. (...) Nach den gesamten vorliegenden Prospekten und auch dem Vortrag in der mündlichen Verhandlung liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des V bei der Durchführung von Reisen für 16- bis 18-Jährige. Wie bereits dargelegt, indizieren insoweit die vorliegenden Prospekte und die durch Ausdrücke dokumentierten Internetauftritte im Schwerpunkt Vergnügungsreisen, die der Erholung, nicht der Erziehung dienen. (...)

Soweit der V auf die Verwaltungsanweisung vom 23.02.1981 Bezug genommen hat, so (...) enthält [diese] nur die Aussage, dass bei Jugendreisen, an denen nur Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, »in der Regel« davon ausgegangen werden könne,

dass mit der Reise auch eine erzieherische Betreuung verbunden sei. Abgesehen davon, dass die Verwaltungsanweisung keine Bindungswirkung entfalten kann, fehlen auch Hinweise darauf, worauf die Verwaltung die formulierte (Regel-)Annahme – 25 Jahre nach Erlass der Verwaltungsanweisung – (noch) stützen will. Die Annahme, eine Vergnügungs- oder Partyreise an die Costa Brava beinhalte eine Erziehung im Sinne der Rechtsprechung des BFH (...) von 16- bis 18-Jährigen, ist nach Überzeugung des Senats unter Berücksichtigung der weitgehend freien Zeitgestaltung lebensfremd. Der Senat findet keine Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der vom V angebotenen Reisen eine planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und charakterlichen **→ Formung junger Menschen** zu tüchtigen, mündigen Menschen stattgefunden hat (...).



Damals verwendete der Bundesfinanzhof noch Begrifflichkeiten aus der Zeit vor Einführung des SGB VIII. Heute müsste auf die »Förderung der Entwicklung« und die »Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 SGB VIII) Bezug genommen werden.

Vielmehr spricht alles für eine flankierende, organisierende und sicherlich auch schützende Reiseleitung durch Betreuer, die den Jugendlichen schon aufgrund ihres ähnlichen Alters nahe stehen. Im Übrigen dokumentieren die Prospekte des gewerblichen Konkurrenten eine fast identische Betreuung.

Bei der hier gebotenen Abwägung im Einzelfall ist nach Überzeugung des Senats (...) auch darauf abzustellen, dass der Geschäftsbetrieb des V durch intensive Werbung auch auf eine Ausdehnung angelegt war. (...) Dabei war die Werbung nicht zielgerichtet auf Problemgruppen oder sozial benachteiligte Jugendliche ausgerichtet, sondern nutzte die allgemeinen Medien Internet und Prospekte.

■ Anmerkung

In den letzten Jahrzehnten sind Kinder- und Jugendreisen zu einem eigenständigen Segment auf dem Tourismusmarkt geworden, das wirtschaftliche Bedeutung hat (Bruttoumsatz pro Jahr mehr als 25 Milliarden Euro lt. BT-Drs. 18/12505, S. 35; vgl. Anm. Fischer, jurisPR-SteuerR 45/2017 Nr. 1). Damit stellt sich auch die Frage der Berechtigung einer finanziellen Förderung von Kinder- und Jugendreisen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe neu. Die vorliegende Entscheidung kehrt sich von einer rein tradierten Vorgehensweise ab und sieht eine Rechtfertigung für eine steuerliche Unterstützung nur bei pädagogisch begleiteten, der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder dem internationalen Jugendaustausch dienenden Angeboten. Weitere

** Leider ist aus Datenschutzgründen der Wortlaut in der anonymisierten Urteilsfassung nicht enthalten.

Kennzeichen für förderungswürdige Reiseangebote sind die Integration in länger laufende Angebote der Jugendarbeit und ein Abheben von kommerziellen Angeboten durch ein schlüssiges pädagogisches Konzept und einen besseren Betreuungsschlüssel sowie bessere Mitarbeiterqualifikation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch im kommerziellen Bereich Mindeststandards zu beachten sind (vgl. BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.).

Hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes etwa reicht das allgemein erforderliche Einhalten deutscher Jugendschutzgesetze und ggf. strengerer nationaler Regelungen am Urlaubsort für ein Abheben

nicht aus, sondern sind klare Regelungen und ein adäquates Konzept in Bezug auf sämtliche potentielle Gefährdungen wie etwa legale Rauschmittel erforderlich (s.a. Gutachten Jugendschutz in Reiseländern, www.bag-jugendschutz.de/PDF/GutachtenSpuerk.pdf). Ein weiterer Ansatzpunkt für Förderungswürdigkeit ist das besondere Einbeziehen sozial benachteiligter junger Menschen in das Reiseangebot. Hinzu kommt stets die Verwendung evtl. Überschüsse für den Satzungszweck. Insgesamt zeigt sich, dass es nach wie vor viele Gründe und Möglichkeiten gibt, innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Reisen anzubieten und für einen intensiven persönlichen Umgang zu nutzen.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Zum *Netzwerkdurchsetzungsgesetz* (vgl. KJug 4/2017, S. 167) gibt es weitere Stellungnahmen die von positiver Grundeinschätzung, über einzelne Verbesserungsvorschläge bis hin zu vollständiger

Netzwerkdurchsetzungsgesetz Ablehnung wegen Verfassungswidrigkeit reichen: Hofmann, *Rechtsdurchsetzung im Internet – Aufregung um das NetzDG*, WRP 9/2017, Editorial; Köbler, *Fake News, Hassbotschaft und Co. – ein zivilprozessualer Gegenvorschlag zum NetzDG*, AfP 4/2017, S. 282-284; Hain/Ferreau/Brings-Wiesen, *Regulierung sozialer Netzwerke revisited*, K&R 7-8/2017, S.433-438; Gersdorf, *Hate Speech in sozialen Netzwerken*, MMR 7/2017, S. 439-447. Bemerkenswert ist in diesem Themenzusammenhang auch das Urteil des OLG Saarland (v. 30.06.2017, Az. 5 U 16/16), das identifizierende Berichterstattung über Verfasser eines Hasspostings für presserechtlich zulässig ansieht; eine Prangerwirkung wird verneint, wenn jemand selbst öffentlich mit einem solchen Posting in Erscheinung getreten ist.

■ Rechtsprechung

Der Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz nach § 24 Abs. 2 SGB VIII steht nicht unter einem Vorbehalt der Kapazität (OVG Bautzen, Beschl. v. 07.06.2017, Az. 4 B 112/17); seine Nichterfüllung führt zu einem Aufwendungsersatzanspruch (BayVGh, Urte. v. 22.07.16, Az. 12 BV 15.719 n.rkr.). Die wesentlichen Argumentationsstränge des Urteils des BayVGh werden von Prof. Dr. Stefan Rixen (in: BayVBl 17/2017, S. 577-583)

nachgezeichnet und eine baldige Revisionsentscheidung eingefordert. Insbesondere wird dargelegt, dass das Erstatte notwendiger tatsächlicher Kosten – unter Abzug fiktiver Eigenbeiträge – dem Gleichheitsgebot entspricht.

Nach dem Beschluss des OVG Bautzen vom 21.08.2017 (Az. 4 A 372/16) kann ein Kindergarten eines salafistisch orientierten Betreibers *Kindergarten* keine Betriebslaubnis erhalten, wenn er ohne gesellschaftlich-integratives Konzept geführt werden soll.

Schulische Sanktionen und ihre Folgen sind Gegenstand zweier Gerichtsverfahren. Das VG Berlin (Urt. v. 04.04.2017, Az. 3 K 797.15) hat als Reaktion auf einen Verstoß gegen die Handynutzung im Unterricht die Sicherstellung des Handys und die Herausgabe an die Eltern am Folgetag bzw. wegen Wochenende am nächsten Schultag als recht- *Schulische* mäßige Maßnahme angesehen, die auch *Sanktionen* keine Grundrechte des minderjährigen Schülers verletzt. Anne Paschke (in jurisPR-ITR 14/2017 Anm. 5) merkt dazu an, dass die Herausgabe am Unterrichtsende angezeigt sein könnte, weil der Betroffene am Zugriff auf wichtige Daten gehindert werden könnte und zusätzlich die Schule den nötigen Schutz der Daten während der Aufbewahrung möglicherweise nicht sicherstelle. Das VG Stade hat die Berücksichtigung von Verstößen des Schülers gegen das schulische Rauch- und Alkoholverbot im Rahmen der Bewertung des Sozialverhaltens im Abschlusszeugnis als zulässig beurteilt (Urt. v. 17.10.2017, Az. 4 A 342/16). Maßgeblich für die Verbote seien auch die gesetzlichen Regelungen im Jugendschutzgesetz gewesen.

Mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Jugendamtsmitarbeitern für das Unterlassen von gebotenen Aufgaben nach § 8a SGB VIII hat sich das AG Medebach befasst (Urt. v. 04.05.2017, Az. 6 Ds-411 Js 274/16 – 213/16 n.rkr.). Eine Mutter von 9 Kindern hatte ihr zweijähriges Kind derart vernachlässigt,

fahrlässige Tötung durch Unterlassen AG sah eine fahrlässige Tötung durch Unterlassen darin, dass die Sozialpädagogin bei ihren Hausbesuchen trotz konkreter Alarmzeichen eine massive Kindeswohlgefährdung mangels ausreichender Eigenkontrollen nicht festgestellt habe und somit nicht darauf reagiert habe, sondern sich allein auf Angaben der Kindesmutter verlassen habe. Problematisch waren aber auch die mangelnden behördlichen Regelungen zur Durchführung von Maßnahmen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII in Abgrenzung zu Beratungsaufgaben, so dass sich schon die Frage stellt, ob der Vorwurf unter dem Stichwort »Garantenpflicht« allein an die Mitarbeiterin vor Ort so zutrifft. In einer Anmerkung von Theile/Theile (in: NZFam 15/2017, S. 711-714) ist die Rede von einer verfassungswidrigen Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortung, der man durch gesetzgeberische Klarstellungen begegnen müsse.

Der BGH sieht im Hochladen eines Schülerreferats auf eine Schulhomepage unter Verwendung eines Fotos von einer anderen öffentlich zugänglichen Website (Reiseportal) ein unzulässiges öffentliches Zugänglichmachen des Bildes unter Verletzung des Urheberrechts, hat die Frage aber wegen möglicher Tangierung einer EU-Richtlinie (Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG) dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (Beschl. v. 23.02.2017, Az. I ZR 267/15).

Nachtrag zu KJug 4/2017

Zu dem Urteil des KG über den digitalen Nachlass äußert Dr. Dr. Marc-Oliver Mackenrodt (in ZUM-RD S. 540-542), dass sich die Entscheidung (zu?) sehr am Fernmeldegeheimnis orientiere. Bei einer Gesamtbetrachtung würden solche Gedanken aber einer Überwälzung der Kontrolle der Internetaktivitäten von Minderjährigen auf die Eltern entgegenstehen, was den Anbietern wohl auch nicht recht wäre. Es seien differenziertere Regeln erforderlich und sollten vom Gesetzgeber geschaffen werden.

■ Schrifttum

Internet, soziale Medien und elterliche Erziehung [Themenschwerpunkt mit 4 Beiträgen zu Rechtsgrundlagen und Einzelfragen] in FamRZ 2/2017: Dr. Isabell Götz, Digital Natives im Familienrecht (S. 1725-1728); Ulrich Rake, Social Media und elterliche Umgangsbestimmung (S. 1733-1734); Dr. Katrin Lack, Grenzen der elterlichen Entscheidungsbefugnis – wer bestimmt über die Preisgabe persönlicher Daten im Internet? (S. 1730-1732); Dr. Yves Döll, Schutz vor Sexting – Aber wie? (S. 1728-1730).

Wirkt – Die Leseweisung im Jugendstrafrecht [Interview mit dem ehemaligen Jugendstaatsanwalt Dr. Leitmeier zu Möglichkeiten und Grenzen von Weisungen für jugendliche Delinquenten] von Monika Spiekermann in: NJW-aktuell 39/2017, S. 12 f.

Filmen von Kindern als Kinderarbeit [Eine mögliche Kindeswohlgefährdung kann sich aus dem regelmäßigen Verbreiten von arrangierten Familienszenen in einem eigenen YouTube-Kanal der Eltern ergeben; betroffen sind neben Fragen der Zulässigkeit von Kinderarbeit auch solche des Persönlichkeitsrechts] DJuF-Rechtsgutachten in: JAmt 9/2017, S. 426 f.

Medienbezogenes Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht bei Sachverhalten mit Auslandsbezug [Im dritten Teil geht es um die Anwendung von Geoblocking aus medienregulatorischen Gründen im Zusammenhang mit Hasskriminalität, Jugendschutz und Urheberrecht] von Sebastian Schwiddessen in: CR 10/2017, S. 681-696.

Zur Stärkung von Kinderrechten im Grundgesetz [Thesen aufbauend auf einem Diskussionspapier des BMFSF] führen zu verschiedenen Lösungsvorschlägen und bewerten diese] von Wolfram Höfling in: ZK 9-10/2017, S. 354 f.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen
Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt

Die Jugendschutzfrage

Anja Puneßen, Juristin bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS) beantwortet die Frage »Wie gefährlich ist die Shisha Bar?«.

■ Wie gefährlich ist die Shisha Bar?

Der Shisha-Trend bei Jugendlichen ist ungebrochen. Über 27 Prozent der Jugendlichen im Alter von 12-17 Jahren hat schon einmal das Shisha-Rauchen ausprobiert. Entsprechend beliebt ist unter Jugendlichen der Besuch von Shisha Bars. Dort werden neben E-Shishas und E-Zigaretten auch klassische Wasserpfeifen angeboten. Im Gegensatz zu E-Shishas und E-Zigaretten, bei denen Flüssigkeit durch ein elektronisch betriebenes Heizelement verdampft, wird die klassische Wasserpfeife mit spezieller Wasserpfeifenkohle betrieben.

Wichtig zu wissen ist hierbei, dass die Abgabe kohlebetriebener Wasserpfeifen mit Kräutern oder aromatisierten nikotinfreien Shizao-Dampfsteinen an und das Gestatten des Konsums selbiger durch Kinder und Jugendliche gesetzlich nicht verboten sind. § 10 JuSchG begründet »lediglich« ein Abgabeverbot für nikotinhaltige Tabakwaren und elektronisch betriebene Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und zwar unabhängig davon, ob nikotinfreie oder nikotinhaltige Liquids konsumiert werden (§ 10 Abs. 3 und Absatz 4 Jugendschutzgesetz).

Insofern besteht eine Regelungslücke, die vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung des neuen § 10 JuSchG gesehen und in Kauf genommen wurde, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle für ein Verbot der konventionellen Shishas erforderlichen Informationen vorlagen.

Dennoch ist der Konsum, auch von nikotinfrei betriebenen, klassischen Wasserpfeifen nicht frei von (gesundheitlichen) Risiken. In letzter Zeit häuften sich z.B. Meldungen über Kohlenmonoxid-Vergiftungen bei Besuchern von Shisha Bars. Zuletzt ist es in einer Krefelder Shisha Bar zu einem Rettungseinsatz gekommen, weil mehrere Jugendliche Anzeichen einer Kohlenmonoxid-Vergiftung aufwiesen.

Aber wie kommt es zu einer Kohlenmonoxid-Vergiftung?
Bei der Verbrennung der Wasserpfeifenkohle entsteht Kohlenmonoxid. Es handelt sich hierbei um ein geruchs- und geschmacksneu-

trales giftiges Gas. In geschlossenen Räumen, ohne ausreichende Belüftung, führt insbesondere schnelles »Rauchen« ohne Absetzen der Pfeife dazu, dass der Körper nicht mehr genug Sauerstoff erhält. Die Folgen sind häufig Benommenheit, Übelkeit und Bewusstlosigkeit. Ab einer gewissen Co-Konzentration kann eine solche Vergiftung sogar tödlich verlaufen. Wichtig: es kommt hier nicht darauf an, ob Tabak geraucht wird, allein das beim Verbrennen entstehende Kohlenmonoxid ist ursächlich für die Vergiftung. Daher sollten erste Anzeichen wie Benommenheit und Übelkeit durchaus ernstgenommen werden.

Fazit: Es lässt sich festhalten, dass der Besuch von Shisha Bars für Kinder und Jugendliche gleich mehrere Risiken mit sich bringen kann. Zum einen können Kinder und Jugendliche dem Tabakrauch anderer Gäste ausgesetzt sein und zum anderen besteht die Gefahr einer Kohlenmonoxid Vergiftung, wenn keine ausreichende Belüftung gewährleistet wird. Die bestehende Regelungslücke verbietet hier jedoch den Rückgriff auf § 10 JuSchG.

Vorschläge für Fragen zum Jugendschutz/Jugendschutzgesetz senden Sie bitte an kjug@bag-jugendschutz.de.

Online-Archiv www.kjug-zeitschrift.de

Auf der Seite www.kjug-zeitschrift.de kann nach Autorinnen und Autoren sowie Schlagworten recherchiert werden. Einzelne Beiträge können direkt eingesehen und heruntergeladen werden oder ganze Hefte bestellt werden.

Mit diesem zusätzlichen Angebot bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz einen hervorragenden Überblick über das gesamte Themenspektrum des Kinder- und Jugendschutzes und befördert den interdisziplinären Austausch zwischen verschiedenen Wissenschaften und der Praxis.

Abonent/-innen haben einen exklusiven Zugriff auf alle aktuellen Beiträge/Hefte.

The screenshot shows the website interface for 'Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis'. The main content area displays the title 'Kjug 4/2017: Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter' and a search result snippet. The snippet includes the text: 'Die Anzahl an Kindern und Jugendlichen, die unter gesundheitsgefährdenden Rahmenbedingungen aufwachsen, ist alarmierend. Dabei ist Gesundheit ganzheitlich zu verstehen: körperliche, psychische und soziale Gesundheit sind nicht voneinander zu trennen. Dies zu fördern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang aufgefordert, neben der Prävention auch Gesundheitsförderung als fachlichen Standard zu etablieren.' Below this, there is a section 'Aus dem Inhalt:' which lists the article title and author: 'Kjug 4/2017: Thomas Allgeier: Gesund aufwachsen – eine zentrale Herausforderung für die ganze Gesellschaft: Gesund aufwachsen ist eine Herausforderung für unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche und Akteure/-innen, angefangen von der Familienförderung, über Bildung und Jugendhilfengänge bis hin zur Gesundheitsversorgung. »Gesund aufwachsen« ist zugleich das erste lebensphasenbezogene nationale Gesundheitsziel in Deutschland. Es definiert für das Kindes- und Jugendalter die Handlungsfelder, die adressiert werden müssen, damit kein Kind zurückgelassen wird. Es setzt dabei an den Schutzfaktoren und Ressourcen von Kindern und deren sozialen Umfeld an, um diese stärken und Risiken abbauen. Gerade weil mit dem Präventionsgesetz die gesetzlichen Krankenkassen deutlich mehr Aktivitäten in Schulen und Kitas vorantreiben können, sind integrierte, abgestimmte Handlungskonzepte notwendig, um konkurrierende Parallelaktivitäten vermeiden und knappe Mittel effektiv einzusetzen. (mehr...)'

Jugend, Internet und Pornografie

Situatives und emotionales Erleben von Jugendlichen beim ersten Kontakt mit Pornografie

Thorsten Quandt & Jens Vogelgesang: Jugend, Internet und Pornografie – eine repräsentative Befragungsstudie zu individuellen und sozialen Kontexten der Nutzung sexuell expliziter Inhalte im Jugendalter. Universitäten Münster und Hohenheim, Institut für Kommunikationswissenschaft. Beitrag erschienen in: R. Rössler & C. Rossmann (Hrsg.) (2017), Kumulierte Evidenzen. Replikationsstudien in der empirischen Kommunikationsforschung (S. 91-118). Wiesbaden: Springer VS. DOI: 10.1007/978-3-658-18859-7_5



Die rasante Verbreitung des Internets hat in den letzten Jahren auch die jüngere Generation flächendeckend erreicht: der Diffusionsgrad bei Jugendlichen liegt mittlerweile bei 100 % (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2016). Damit haben Jugendliche heute theoretisch einen deutlich leichteren Zugang zu unzensurierten Netzinhalten als noch vor 15 Jahren. Parallel dazu wächst das Angebot pornografischer Inhalte im Internet. Das Risiko für einen ungewollten Kontakt mit Pornografie hat sich dadurch in den letzten Jahren erhöht. Bisherige Studien beschäftigten sich vor allem mit schädigenden Wirkungen durch den Konsum pornografischer Inhalte bei Jugendlichen. Allerdings vernachlässigen diese Studien die individuelle Motivlage sowie die Nutzungssituation, die gerade beim Erstkontakt eine bedeutende Rolle spielt.

Die Studie »Jugend, Internet und Pornografie« der Universitäten Münster und Hohenheim gibt erstmals einen repräsentativen Überblick über das jugendliche Erleben der Situation beim ersten Kontakt mit pornografischen Bildern oder Filmen. Im März 2017 wurden dazu deutschlandweit 1.048 Jugendliche im Alter von 14-20 Jahren online repräsentativ befragt. Leichte Abweichungen zur Grundgesamtheit von Jugendlichen in Deutschland wurden durch eine Gewichtung ausgeglichen.

Die Ergebnisse

Die Untersuchung zeigt, dass etwa die Hälfte aller befragten Jugendlichen bereits mit hardcore-pornografischen Inhalten (d.h. Bilder oder Filme, in denen entblößte Geschlechtsteile zu sehen waren) in Kontakt gekommen ist. Der erste Kontakt fand vornehmlich am Computer oder Smartphone statt (70 %). Das durchschnittliche Alter beim Erstkontakt liegt bei 14,2 Jahren, wobei Jungen etwa ein Jahr

früher in Kontakt mit pornografischen Inhalten kommen als Mädchen. Knapp die Hälfte der Jugendlichen berichtet, dass der erste Kontakt ungewollt zustande kam (45 %), wobei dieser Anteil bei den Mädchen (59 %) wesentlich höher lag als bei den Jungen (37 %).

Ob der erste Kontakt mit Pornografie gewollt war, hing auch vom Einfluss Dritter ab. Wenn mindestens eine weitere Person im Raum war, kam der Kontakt in 53 Prozent der Fälle ungewollt zustande. Wenn die Jugendlichen alleine waren, kam der Kontakt seltener ungewollt zustande (39%), über die Hälfte der Jugendlichen suchten in dieser Situation aktiv den Kontakt mit pornografischen Inhalten (57%).

Der Erstkontakt fand mehrheitlich zu Hause oder bei einem Freund bzw. einer Freundin statt (81 %). In nur sehr wenigen Fällen war eine Party-Situation, in der pornografische Medieninhalte herumgezeigt werden, ausschlaggebend für den Erstkontakt (5 %).

Ausgelöste Emotionen

Abhängig von der Intention und der Situation des Erstkontakts erlebten die Jugendlichen diesen sehr unterschiedlich. Bei ungewolltem Kontakt wurden verschiedene Emotionen ausgelöst wie Gleichgültigkeit (23 %), Unwohlsein (22 %), Erregung (18%) oder Belustigung (14 %). Waren andere Personen im Raum, spielte die Belustigung eine wichtigere Rolle (29 %). Fand der Kontakt gewollt statt, so überwog die Erregung (41%), andere Emotionen spielten in dieser Situation nur eine untergeordnete Rolle.

Belustigung, Ekel und Empörung führten in knapp der Hälfte der Fälle dazu, dass die Jugendlichen im Anschluss an den Erstkontakt mit jemandem über dieses Erlebnis sprachen. Waren Dritte beim Erstkontakt anwesend, suchten die Jugendlichen in knapp der Hälfte der Fälle das Gespräch mit anderen (45 %).

Eine detaillierte Analyse zeigte, dass knapp 60% der Jugendlichen, die sich beim ersten Kontakt mit Pornografie unwohl gefühlt hatten, anschließend mit niemandem darüber gesprochen haben.

Implikationen für den Kinder- und Jugendschutz

Das Risiko, im Internet gewollt oder ungewollt in Kontakt mit Pornografie zu kommen, ist ein Teil der Medienrealität von Jugendlichen. Die Studienergebnisse zeigen, wie wichtig die Erforschung der sozialen Situation und dabei erlebten Emotionen beim ersten – insbesondere ungewollten – Kontakt mit Pornografie ist.

Die Thematisierung von Online-Risiken (wie z.B. Kontakt mit Pornografie, Sexting, Cybermobbing usw.) sollte fester Bestandteil in der Medienbildung sein.

Eltern empfehlen wir, frühzeitig das Gespräch über das persönliche Internetnutzungsverhalten der Jugendlichen zu suchen.

Autorin:
Lena Steinle, M.A., Institut für Kommunikationswissenschaft, Universität Hohenheim

Prof. Dr. Jens Vogelgesang
Institut für Kommunikationswissenschaft
Universität Hohenheim
Stuttgart

Prof. Dr. Thorsten Quandt
Institut für Kommunikationswissenschaft
Westfälische Wilhelms-Universität
Münster

Fragen an ...

... die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)

Nordrhein-Westfalen e.V.

Die AJS NRW ist eine landesweit tätige Fachstelle zur Förderung des erzieherischen und gesetzlichen Jugendschutzes. Ihre Arbeit ist geprägt vom Gedanken des Empowerments: Junge Menschen sollen in ihrer Entwicklung so unterstützt werden, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können und befähigt werden, mit gefährdenden Einflüssen verantwortlich umgehen zu können. Die AJS ist seit 1953 Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ).



■ Welche kinder- und jugendschutzrelevanten Themen stehen derzeit im Fokus der Arbeit der AJS?

Ein aktueller Schwerpunkt liegt im Bereich der Extremismusprävention. Der Kinder- und Jugendmedienschutz ist nach wie vor ein ganz zentrales Thema, zunehmend unter der Perspektive der Digitalisierung. Hohe Nachfrage besteht im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf persönlichkeitsstärkenden Ansätzen und Konzepten wie z.B. Resilienz.

■ Welche Zielgruppen erreicht die AJS mit ihrer Arbeit und mit welchen Mitteln?

Die AJS versteht sich als eine Fach- und Servicestelle, die die Praxis des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes in Nordrhein-Westfalen fördert. Ihre Zielgruppen sind Fachkräfte und Multiplikatoren aus der Kinder- und Jugendhilfe (hier insbesondere aus den Bereichen Jugendarbeit, Jugend-/Schulsozialarbeit, Familienbildung und KiTa), darüber hinaus wirkt sie gemäß § 17 Abs. 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW mit den Bereichen Schule, Polizei, örtliche Ord-

nungsbehörde, Gesundheit, Verbraucherschutz, Medienaufsicht, Medienkompetenzförderung und politische Bildung zusammen. Die AJS bietet Auskunft, Beratung und Information zu allen Themen des Kinder- und Jugendschutzes. Sie veranstaltet zahlreiche Fachtagungen und veröffentlicht aktuelle fachliche Entwicklungen über ihre Webseite, einen monatlichen Newsletter und soziale Medien. Die AJS ist Herausgeberin der vierteljährlich erscheinenden Fachzeitschrift AJS FORUM und umfangreicher Materialien und Arbeitshilfen für Fachkräfte. Darüber hinaus unterhält sie mehrere landesweite Netzwerke von Fachkräften aus der lokalen Praxis.

■ Welche Entwicklungstrends sehen Sie für den zukünftigen Kinder- und Jugendschutz?

Es wird noch stärker darauf ankommen, das Profil eines fördernden und befähigenden Kinder- und Jugendschutzes im Sinne des § 14 SGB VIII zur Wirkung zu bringen. Der klassische ordnungsrechtliche Jugendschutz wird weiter an Bedeutung verlieren, da er insbesondere im heutigen Medienbereich kaum mehr ein taugliches Mittel zur Gefahrenabwehr darstellt. Die bisherige »Versäulung« von Handlungsfeldern wie Gewalt, Medien

oder Sucht wird sich zunehmend in Richtung einer themenübergreifenden, am »konkreten Risiko« orientierten Entwicklung von präventiven Handlungskonzepten entwickeln.

■ Wir sind Mitglied in der BAJ weil, ...

... die AJS eine Struktur zur Vertretung und Verbreitung ihrer Belange auf Bundesebene braucht. Außerdem gäbe es die AJS ohne die BAJ gar nicht, sie entstand 1953 als Fachreferat in der damaligen BAJ-Geschäftsstelle in Hamm (Westfalen).

■ Kinder- und Jugendschutz ist wichtig weil, ...

... es ein Grundrecht von Kindern und Jugendlichen ist.

Die Fragen beantwortet Sebastian Gutknecht, Jurist und Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V., Köln
→ www.ajs.nrw.de

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. möchte an dieser Stelle zukünftig ihre Mitglieder vorstellen und zu Wort kommen lassen. Den Anfang macht die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. als eine von 13 Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz.

Literatur/Mediendienst

Zeitschriftenartikel

Ammicht Quinn, Regina: **Nicht gegen, sondern für: Ethische Aspekte der Präventionsarbeit.** In: proJugend 3/2017. S. 10-14

Beckmann, Laura; Bergmann, Marie Christine: **Schulschwänzen und selbstberichtete Delinquenz: Gleiche Effekte für Mädchen und Jungen?** In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2017. S. 347-353

Epple, Silvia; Rütten-Busch, Jennifer; Busch, Herbert: **Wehret den Anfängen. Extremismus-Prävention in Kindergarten und Grundschule.** In: AJSForum 4/2017. S. 4-5

Eschenbeck, Heike: **Stress im Leben von Kindern und Jugendlichen. Auslöser, Folgen, Bewältigungswege und Ressourcen.** In: ajs-informationen 2/2017. S. 4-8

Hundenborn, Alexander; Sussenberger, Martina: **Digitalisierung der Erziehungshilfe – Lösungen für die Praxis.** In: Dialog Erziehungshilfe 3/2017. S. 26-30

Keller, Laura: **Kommunikation in Onlinespielen. Eine Herausforderung für den Jugendmedienschutz.** In: tv diskurs 4/2017. S. 10-13

Liesching, Marc: **Aufsicht über soziale Netzwerke nach dem Jugendschutzrecht und dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz.** In: Jugend-MedienSchutz-Report 5/2017. S. 2-7

Oeffling, Yvonne: **Beziehungskiste Jugendarbeit. Nähe & Distanz als wichtiger Aspekt der Prävention sexueller Gewalt.** In: deutsche jugend 11+12/2017. S. 473-478

Rehder, Michael; Schlattmann, Marina; Hrabak, Kaja-Nina; Bauer, Ullrich: **Präventionsangebote für Kinder psychisch erkrankter Eltern.** In: Soziale Arbeit 11/2017. S. 422-428

Schönecker, Lydia: **Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.** In: Das Jugendamt 10/2017. S. 470-475

Strahl, Benjamin; Schröer, Wolfgang; Wolff, Mechthild: **»Peer Violence« und Schutzkonzepte. Gewalt im Kontext der Jugendarbeit aus der Sicht von Jugendlichen.** In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 3/2017. S. 277-292

Tillmann, Angela: **Der Wandel von Kinder- und Jugendarbeit im Zeitalter der Digitalisierung.** In: Thema Jugend 3/2017. S. 7-9

Internet

➔ <https://www.jugend.support/>

Bei jugend.support finden sich Informationen, wie man mit schwierigen Situationen im Internet umgehen und sie bewältigen kann, mit kurzen Texten, Bildern und Videos. Hilfreiche Tipps und Tutorials erklären den sicheren Umgang mit den beliebtesten Netzwerken und Anwendungen, weisen auf Risiken hin und bieten Lösungen.

Eingebunden in die Plattform sind Beratungspartner wie die Nummer gegen Kummer e. V. und der Verein juuport, wohin sich Ratsuchende bei individuellem Beratungs- und Unterstützungsbedarf weitervermitteln lassen können. jugend.support weist auf Beratungsstellen hin, die sich gezielt auf ein Thema spezialisiert haben. Für Meldungen, bei denen es um strafrechtlich relevante Inhalte geht, sind die drei Hotlines von jugendschutz.net, fsm und eco eingebunden. Direkte Beschwerden können an den jeweiligen Plattformbetreiber über jugend.support abgesetzt werden.

Jugendliche sind bei jugend.support von Beginn an einbezogen, sie bringen ihre Perspektive ein und arbeiten mit an der Entwicklung und Produktion von Inhalten. Die werbefreie Seite ist für ältere Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren gemacht, aber auch für Eltern und Pädagog/-innen von Interesse.

Aktuelle Titel/Broschüren



Rauf Ceylan, Michael Kiefer: **Radikalisierungsprävention in der Praxis. Antworten der Zivilgesellschaft auf den gewaltbereiten Neosalafismus.** Heidelberg 2018. 151 Seiten. Verlag Springer VS. ISBN 978-3-658-15253-6/eISBN 978-3-658-15254-3

Was tun gegen Radikalisierung? Bei dem vorliegenden Band handelt es sich um das erste Praxishandbuch, das präzise die vorhandenen Problemstellungen analysiert und aufzeigt, welche Prämissen für eine funktionierende Radikalisierungsprävention erfüllt sein müssen. Darüber hinaus bietet er einen Überblick über die westeuropäische »Präventionslandschaft« und wegweisende Konzepte und Initiativen.

Allein aus Westeuropa sind in den vergangenen drei Jahren mehr als 5.000 zumeist junge Menschen in die Bürgerkriegsgebiete Syriens und des Irak ausgereist, um am Aufbau des sogenannten »Islamischen Staates« mitzuwirken. Angesichts dieser sehr hohen Zahl kommt der Radikalisierungsprävention in allen gesellschaftlichen Handlungsfeldern – insbesondere Gemeinde, Jugendhilfe und Schule – eine wachsende Bedeutung zu. Die Radikalisierungsprävention ist in Deutschland eine noch sehr junge Disziplin, die in den Praxisfeldern nicht selten mit experimentellen Anordnungen einhergeht. Das Buch richtet sich in erster Linie an Sozialpädagog/-innen und Lehrkräfte, die mit Phänomenen des gewaltbefürwortenden Neosalafismus befasst sind.



Heiner Fangerau, Alexander Bagattini, Jörg M. Fegert, Rudolf Tippelt, Willy Viehöver, Ute Ziegenhain (Hrsg.): **Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives**

Orientierungsmuster? Reihe: Studien und Praxis-hilfen zum Kindeswohl. Weinheim 2017. 280 Seiten. Verlag Beltz Juventa. ISBN 978-3-7799-2270-4

Fragen zum Kindeswohl und zum Kinderschutz sind aktuell Gegenstand intensiver Kontroversen. Einigkeit besteht darin, dass in Institutionen zur Wahrung des Kindeswohls Voraussetzungen bestehen müssen, die Missbrauch von Kindern in jedem Fall verhindern. Oftmals erschwert Schweigen über Missbrauch die Gewährleistung des Kindeswohls. Im Band diskutieren Autorinnen und Autoren interdisziplinär pädagogische, strukturelle und organisatorische Aspekte, die eine »Kultur des Hinsehens« fördern. Durch die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Wissenschaft und Praxis ist so ein Handbuch entstanden, das zur Schaffung einer solchen Kultur anleiten möchte.



Luise Hartwig, Gerald Mennen, Christian Schrapper (Hrsg.): **Handbuch der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien.** Weinheim 2017. 782 Seiten. Verlag Beltz Juventa. ISBN 978-3-7799-3133-1/ eISBN 978-3-7799-4735-6

Not, Krieg und Perspektivlosigkeit prägen die Lebenserfahrungen von Kindern, Jugendlichen und Familien, die nach Deutschland geflohen sind. Für die Soziale Arbeit eine immense Herausforderung. Was müssen Sozialpädagog/-innen und Sozialarbeiter/-innen wissen? Fluchtgründe, Herkunft und Kultur, rechtliche Bedingungen – das ist die eine Seite. Vor allem aber sind Kenntnisse gefragt über sozialpädagogische Konzepte und Methoden in den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Gesundheit und Arbeit. Die Beiträge beleuchten die Fluchtursachen und -routen, das Ankommen in Deutschland, die Akteure in den Behörden und vor allem sozialpädagogische Themen sowie Aspekte der Bildung und Ressourcen in Kultur und Sport. Die Autor/-innen, unter ihnen auch zehn aus dem Fachbereich Sozialwesen, liefern Konzepte und Ideen, »die eine gelingende Praxis möglich machen«.



Johannes Münder (Hrsg.): **Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten.** Weinheim 2017. 464 Seiten. Verlag Beltz

Juventa. ISBN 978-3-7799-3689-3/ eISBN 978-3-7799-4692-2

Das interdisziplinäre Forschungsprojekt »Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz« untersucht nach rund zwanzig Jahren erneut das Zusammenwirken von Jugendämtern und Gerichten im Kontext des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Neben einem Überblick über neue gesetzliche Regelungen werden deren Auswirkungen auf das professio-

nelle Handeln der institutionellen Akteure sowie das Erleben betroffener Kinder und Eltern präsentiert. Auf der Grundlage quantitativer und qualitativer erhobener Daten und detaillierter Analysen spricht das Buch Praxis, Wissenschaft und Jugendpolitik an und will einen wissenschaftlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Handlungssysteme im Kinderschutz leisten.



Martin Rettenberger, Axel Dessecker (Hrsg.): **Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht.** Kriminologie und Praxis, Band 72. Wiesbaden 2017. 164 Seiten. ISBN 978-3-945037-17-1

Das Sexualstrafrecht ist in die Diskussion gekommen. Seit 1973 schützt das Strafgesetzbuch zwar die sexuelle Selbstbestimmung, nicht mehr die »Sittlichkeit«. Mittlerweile wird jedoch immer mehr in Frage gestellt, ob der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im Gesetz konsequent genug angelegt ist und in der Strafrechtspraxis durchgesetzt werden kann. Aktuelle Beispiele betreffen so unterschiedliche Konstellationen wie den Schutz vor sexuellem Missbrauch in Heimen und ähnlichen Einrichtungen, den Schutz vor plötzlichen sexuellen Übergriffen in Menschenmengen oder öffentlichen Verkehrsmitteln und den Schutz vor sexuellen Nötigungen in einer ausweglosen Lage. Der Gesetzgeber ist seit der Strafrechtsreform von 1973 nicht untätig geblieben. Wesentliche Veränderungen sind durch das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – erfolgt. Der Band enthält Stellungnahmen zum neuen Recht aus unterschiedlichen Perspektiven und aktuelle Forschungsergebnisse.



Wolfgang Zielinski, Sandra Aßmann, Kai Kaspar, Peter Moormann (Hrsg.): **Spielend lernen! Computerspiele(n) in Schule und Unterricht.** Düsseldorf/München 2017. 200 Seiten. Kopaed-Verlag. ISBN 978-3-86736-405-8

Computerspiele sind Kulturgut. Sie sind etablierte und treibende Kraft gesellschaftlicher Transformationsprozesse in der Freizeitgestaltung und des Medienkonsums zu Unterhaltungszwecken. Aber lassen sich gerade in kommerziellen Spielen – sogenannten off-the-shelf games – auch Bildungspotenziale entdecken? Können sie also für die Vermittlung von Wissen insbesondere im schulischen Kontext nutzbar gemacht werden? Dieser Frage widmete sich das Praxisforschungsprojekt »Spielend lernen!« des Grimme-Forschungskollegs an der Universität zu Köln. Hier wurden mithilfe zentraler Zielgruppen in einer Reihe von Expert/-innen-Workshops kritische Stellschrauben (technisch, konzeptionell und pädagogisch) identifiziert und davon ausgehend Gelingensbedingungen spezifiziert, unter denen das Medium Computerspiel ein sinnvolles Werkzeug in Schule und Unterricht sein kann. Band 5 der Schriftenreihe zur digitalen Gesellschaft des Landes NRW fasst wesentliche Perspektiven des Praxisforschungsprojektes zusammen. Dadurch, dass hier in stärkerem Maße als bislang die Nutzbarmachung kommerzieller digitaler Spiele als Vehikel für die Wissensvermittlung gerade auch im Rahmen formeller Kontexte akzentuiert wird, nimmt dieses Buch eine zur Mainstream-Debatte komplementäre Perspektive ein, aus der sich Erkenntnisse für weitere Forschung und medienpädagogische Praxis generieren lassen.

REZENSION

Christof Stock, Barbara Schermaier-Stöckl, Verena Klomann, Nika Vittr: **Soziale Arbeit und Recht Lehrbuch**. 491 Seiten. ISBN 978-3-8487-3313-2, eISBN 978-3-8452-7621-2 und **Fallsammlung und Arbeitshilfen**. 229 Seiten. ISBN 978-3-8487-3292-0, eISBN 978-3-8452-7645-8. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 1. Auflage 2016

Die oben aufgeführten Autoren haben gleich zwei umfangreiche Bücher vorgelegt, um das wichtige Themenfeld »Soziale Arbeit und Recht« umfassend zu präsentieren und auszuleuchten. Mit dieser Konstruktion haben sie etwas Neues kreiert. Ihr Ziel ist es, ihrer Hauptlesergruppe (angesprochen sind die Lernenden und Handelnden in der Sozialen Arbeit) in zwei Büchern getrennt voneinander zunächst im ersten Schritt die theoretische Darstellung von Rechtsproblemen verständlich zu machen und mit der nachfolgenden Übersetzung in praktische Beispielfälle in einem zweiten Schritt die Umsetzung in den Lebensalltag zu erklären (zweites Buch).



Das Lehrbuch ist mit seinen knapp 500 Seiten etwa doppelt so umfangreich wie das zweite Buch und es ist das eigentliche Hauptwerk zur grundlegenden Themenvorgabe »Soziale Arbeit und Recht«. Als Leser denken die Autoren in erster Linie an

Studierende und an Praktiker der Sozialen Arbeit. Zusätzlich wollen sie, wie sie es formulieren einen »juristisch vorgebildeten Leserkreis« ansprechen. Sie bieten ihnen zwei umfangreiche, inhaltsintensive Bücher. Vermutlich um mögliche Hemmschwellen zu überwinden und um Themen und Fragestellungen besser zu durchdringen haben sich die Autoren auf mannigfaltige Strukturierungen, Untergliederungen, Verweise, Hinweise, Verknüpfungen, Aufzählungen und Weiteres verständigt. Diese Aufteilungen verkleinern und begrenzen die Themenbereiche auf der einen Seite, sie verstärken aber andererseits durch ihre Vielfalt eher den Verständnisbereich für die Leser. Innerhalb des einen Kapitels werden vielfach Hinweise auf Ausführungen in einem anderen Kapitel dieses oder auch des anderen Buches gegeben, so dass man als Leserin immer wieder Hin- und Herspringen sollte. Diese Unterbrechungen, die zusätzlich durch Klammerhinweise auf einzelne Paragraphen oder sonstige Fundstellen verstärkt werden, machen das Lesen des eigentlich durchgehenden Fließtextes durchaus schwierig.

Inhaltlich kann festgehalten werden, dass die Autoren (fast) alle Rechtsbereiche, mit denen Sozialarbeiter im Rahmen ihres persönlichen Werdegangs und ihres Berufslebens konfrontiert sind, angesprochen und aufbereitet haben. Die Aufteilung in 8 Haupthandlungsfelder der Sozialen Arbeit und in weitere Kapitel zum Rechtssystem im Allgemeinen plus zusätzlich ausgewählte Schwerpunkte – diese Aufteilung wird auch im zweiten Buch »Fallsammlung und Arbeitshilfen« fortgesetzt – ist durchaus ungewöhnlich. Sie ist wohl dem Bestreben zu verdanken, möglichst alle Rechtsfelder irgendwie unterzubringen. Die vorgenommene Auswahl und die spezielle Reihenfolge dieser Hauptkapitel ist recht unüblich. An erster Stelle werden die finanziellen Probleme in der Sozialen Arbeit aufgegriffen. Im zweiten Punkt geht es um das grundlegende, breite Feld von Paaren, Familien, Kindern und Jugendlichen. Dann folgt die Berufstätigkeit des Sozialarbeiters an sich, danach der Bildungsbereich, weiter Kranke und Pflegebedürftige, Migranten und Flüchtlinge, zuletzt Opfer und Straftäter. Für die Leserin ist dies eine durchaus eigenwillige Reihenfolge, die ihrer Vorstellung von den Prioritäten in der Sozialen Arbeit nicht ganz entspricht. Die zusätzlich ausgewählten weiteren Schwerpunktthemen gleichen ein wenig einem Sammelsurium.

Die Kapitel des Hauptbuches beginnen immer mit einem anschaulichen, klaren Beispielfall, an den sich meist Fragen anschließen. Danach folgen allgemeine Beschreibungen der jeweiligen Handlungsfelder – nicht nur rechtlicher, juristischer Art. Erst im nächsten Teilschritt werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargelegt, die in Bezugnahme auf den Einstiegsfall Lösungshinweise dafür anbieten.

Der Darstellungsstil des Hauptbuches ist eine Mischung aus juristischen und erzählerischen allgemeinen gesellschaftlichen Darlegungen. Manche Themen sind nach meinem Verständnis für die Sozialarbeit zu weitgehend und damit zu schwierig. So gehen die strafrechtlich genaue Unterscheidung der strafrechtlichen Bedingungen und Folgewirkungen von Mord und Totschlag deshalb zu weit, weil sich ein Sozialarbeiter mit diesen Details nicht befassen muss. Auf der anderen Seite ist die Darstellung dessen, was das Wohl eines Kindes ausmacht nicht rein rechtlich,

sondern aus der Sicht anderer Disziplinen, als Grundlagenkenntnis für professionelles, auch rechtliches Handeln in der Sozialen Arbeit sehr wichtig.

Die Literaturlauswahl der Autoren entspricht diesen Hinweisen: Sie bieten ein breites Spektrum an einerseits rechtlicher Literatur und gleichzeitig eine Anzahl von Detailthemen wie Bildungsfragen, Inklusion, Psychologie oder Migration.

Das umfassende Stichwortverzeichnis mit klaren Zuordnungen erleichtert die Lektüre des Buches erheblich. Am Ende des Buches finden sich aufgeteilt zu den einzelnen Kapiteln 100! Wiederholungsfragen für die übende Leserin. Sie kann leider nicht irgendwo nachlesen, ob sie die Fragen nun richtig beantwortet hat oder nicht.



Warum für den erwünschten Leserkreis das zweite Buch zusätzlich notwendig wurde, ist nicht unbedingt nachvollziehbar. In Ergänzung zum Hauptbuch, das in jedes Kapitel mit einem Fallbeispiel einführt, werden hier zu den jeweils

gleichen Kapiteln nochmal je 3 weitere Fälle geliefert und intensiv, nunmehr noch juristischer erläutert und diskutiert. Studierende werden sich über die zusätzlich angebotenen Musterlösungen besonders freuen. Zur Abrundung dieses Buches dienen Tabellen, Berechnungen, Links zu Institutionen und zu sonstigen Informationen. Für den juristisch ungeübten Leserkreis ist es eher mühselig, sich durch die FSA (»Fallsammlung und Arbeitshilfen«) durchzukämpfen, da die rechtlichen Themenfelder eher juristisch breit dargestellt werden.

Insofern lässt sich als Fazit festhalten: Die Fallsammlung und Arbeitshilfen sind für den Adressatenkreis aus der Sozialen Arbeit nicht unbedingt zwingend. Das Lehrbuch »Soziale Arbeit und Recht« ist dagegen auch ohne die FSA durchaus empfehlenswert!

*Prof.in Dr. Gabriele Kokott-Weidenfeld
Hochschule Koblenz*

Mitteilungen

Aus Forschung und Wissenschaft: Digitale Medien in der frühkindlichen Bildung Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts

Ziel des Projektes ist es, herauszuarbeiten und zu erproben, welche strukturellen und inhaltlichen Bedingungen für einen altersgerechten und pädagogisch sinnvollen Umgang mit digitalen Medien im Kita-Alltag erforderlich sind. Im Mittelpunkt steht dabei die Sensibilisierung der Fachkräfte für die reflexive Auseinandersetzung mit Fragen rund um digitale Medien. Fachkräfte und Eltern sollen in ihrer Handlungssicherheit gestärkt und vorhandene Ressourcen und Ansätze zur Medienbildung sollen aktiviert und aufgegriffen werden. Grundlage hierfür bilden die Reflexion der persönlichen und institutionellen Haltung zu digitalen Medien in der frühkindlichen Bildung und die Sensibilisierung für Chancen und Herausforderungen digitaler Medien, um auf dieser Basis reflektierte Handlungsansätze in der pädagogischen Arbeit (weiter) zu entwickeln. Neue Verantwortungsfragen, wie die Reflexion digitaler Ungleichheiten, Datenschutz- und Kinderschutzanforderungen im Kontext der

Nutzung digitaler Medien in Familie und Kita sind daher ebenso Bestandteil des Projektes, wie Fragen der Sicherung fachlicher Standards und der Verankerung medienpädagogischer Konzepte im Kita-Alltag.

Neben der Umsetzung konkreter medienpädagogischer Angebote für Kinder im Einrichtungsalltag, der Stärkung des Wissens um die Anwendung von Geräten sowie des technischen Verständnisses der Fachkräfte stehen die sinnvolle inhaltliche Verknüpfung von Medienerziehung mit allen maßgeblichen Bereichen frühkindlicher Bildung und die Stärkung der (bildungs-)partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Einrichtungen mit Eltern auch im Bereich der familialen Medienerziehung im Fokus des Projektes.

Das Projekt wird durch das Team um Prof. Dr. Nadia Kutscher an der Universität zu Köln wissenschaftlich begleitet. Dabei steht die Ermittlung struktureller Gelingensbedingungen für den pädagogischen Alltag in der Kinder-

tageseinrichtung und Unterstützungsbedarfe und -formen seitens der Eltern gleichermaßen im Fokus. Im Projektverlauf sind folgende Erhebungen vorgesehen:

1. Befragung der Einrichtungsleitungen, Fachkräfte und Eltern in Form von Fragebogenerhebungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Projektes,
2. fokussierte teilnehmende Beobachtungen in den Einrichtungen an ausgewählten Standorten
3. Gruppendiskussionen am Ende der Projektphase.

Wissenschaftliche Leitung: Prof.in Dr. Nadia Kutscher, Universität zu Köln

Kooperation: Institut für Soziale Arbeit und Blickwechsel e.V.

Laufzeit: 2017-2019

Förderung: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Sport und Kultur des Landes Nordrhein-Westfalen

■ Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

DJI-Datenreport zum Stand der Prävention in Kitas, Heimen und Kliniken

Ein vom Deutschen Jugendinstitut erstellter Datenreport des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018) ist seit Anfang Oktober online einsehbar. Der Datenreport liefert auf der Grundlage groß angelegter Befragungen Basisdaten zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Heime/betreute Wohnformen, Kliniken bzw. Fachabteilungen für Kinder und Jugendliche und Einrichtungen des ambulanten Gesundheitsbereichs. Die Veröffentlichung der Befunde in Schulen und Internaten folgt Anfang 2018.

Von den befragten Kindertageseinrichtungen, Heimen und Kliniken schreibt sich nur eine Minderheit bereits ein umfassendes Präventionskonzept zu. Häufig wurden aber schon einzelne bzw. mehrere Elemente von Schutzkonzepten aufgegriffen und weitere Bestandteile für die Zukunft geplant. Trotz der

bereits positiven Veränderungen gegenüber der Monitoring-Erhebung von 2013 meldet ein großer Teil der Befragten laut Datenreport weitergehenden Unterstützungsbedarf an.

Weitere Informationen: DJI-Projekt: Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Kontakt: Fachgruppe F3 – Familienhilfe und Kinderschutz

→ www.dji.de

■ Schutzkonzepte für Kinder- und Jugendreisen

Auf dem Informationstag »Schutz vor sexualisierter Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen« von Transfer e.V., dem BundesForum Kinder- und Jugendreisen und dem Deutschen Fachverband für Jugendreisen »Reisenetz« hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig, besseren Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt im Rahmen von Kinder- und Jugendreisen gefordert.

Ob Feriencamps, Klassen- oder Sportfahrten, »alle Angebote haben gemeinsam,

dass sie Kindern und Jugendlichen auf Reisen ohne ihre Eltern Erfahrungsräume für Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein eröffnen« erklärte Rörig. »Es ist außerordentlich wichtig, dass die möglichen Risiken für sexuelle Gewalt erkannt und minimiert werden. Betreuungspersonen vor Ort müssen wissen, was zu tun ist, um Kindern und Jugendlichen helfen zu können, die von sexueller Gewalt betroffen sind.« Ein Schutzkonzept unterstützt Veranstalter und Anbieter von Kinder- und Jugendreisen sowie Betreiber von Unterkünften, Kinder- und Jugendschutz umzusetzen. Dabei sind alle gefordert, ein Konzept zu entwickeln, das für ihr spezifisches Angebot und ihre Zielgruppe passt. Der Flyer »Wie bringen wir auf den Weg, was nicht auf der Strecke bleiben darf? Was Anbieter, Veranstalter und Unterkünfte zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt tun können« und www.kein-raum-fuer-missbrauch.de liefern Informationen zu ersten Schritten und Unterstützungsangeboten bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten.

→ www.transfer-ev.de
www.bundesforum.de
www.reisenetz.org

■ »Tote Mädchen lügen nicht« könnte Suizide auslösen Gemeinsame Stellungnahme von DGKJP und DGPPN zur TV-Serie

Die TV-Serie »Tote Mädchen lügen nicht« thematisiert das Leiden und den Suizid eines jugendlichen Mädchens und ist aufgrund der drastischen und romantisierenden Darstellungsweise aktuell eines der meist diskutierten Formate.

Den Fachgesellschaften wurden bereits erste suizidale Krisen und sogar Suizide gemeldet, die in direkter Beziehung zu der Serie stehen sollen. Deshalb weisen DGKJP und DGPPN auf die erheblichen Risiken und negativen Folgen der Serie hin – insbesondere psychisch labilen und vulnerablen jungen Menschen wird dringend von dem Konsum der Serie abgeraten.

Die US-amerikanische Serie »Tote Mädchen lügen nicht« (im englischsprachigen Original »13 Reasons Why«) ist seit dem 30. März 2017 in Deutschland abrufbar und beschreibt detailliert die belastenden Umstände, denen die jugendliche Protagonistin ausgesetzt ist, bevor sie sich schließlich selbst umbringt. Das Mädchen hinterlässt Audiobänder, in denen sie mit einzelnen Personen abrechnet, die sie direkt für ihren Suizid verantwortlich macht. Die Darstellung des Suizids selbst ist explizit und verstörend. Der Suizid wird als letzter Ausweg dargestellt und vielfach romantisert. Das Schulschließfach des Mädchens wird von ihren Mitschülern zum Schrein umfunktionierte, der Suizid erhält dadurch posthum eine Aufwertung.

Die internationale Forschung hat eindeutig gezeigt, dass eine detaillierte und drastische mediale Darstellung oder Beschreibung von Suiziden das Risiko von Nachahmungstaten signifikant steigen lässt, insbesondere bei vulnerablen und suizidalen Menschen (sog. Werther-Effekt). Aus diesem Grund wurden internationale Richtlinien zur Medienberichterstattung bei Suiziden geschaffen, auch der deutsche Pressekodex hat entsprechende Regelungen aufgenommen. So fordert die Richtlinie 8.7 zur Selbsttötung eine zurückhaltende Berichterstattung und lehnt u. a. die Schilderung näherer Begleitumstände ab. Gleichzeitig gibt es gute Belege dafür, dass eine seriöse Berichterstattung über Suizidalität in Verbindung mit Hinweisen auf Hilfsangebote eine suizidpräventive Wirkung entfalten kann (sog. »Papageno«-Effekt).

Die TV-Serie ignoriert diese Fakten und verletzt bewusst anerkannte Richtlinien, indem sie

- den Suizid der Hauptfigur drastisch und detailliert zeigt,

- die Hauptfigur mit einem großen Identifikationspotential ausstattet,
- den Suizid als letzten Ausweg und gleichsam als logische Konsequenz der erlittenen Traumata darstellt,
- keine Strategien und Hilfsangebote thematisiert, die Menschen in suizidalen Krisen effektiv helfen könnten, und
- die Hauptfigur posthum in ihrer sozialen Position aufwertet.

Aktuell berichten Psychotherapeuten, Schulsozialarbeiter und Lehrer bereits, dass die Serie ein großes Thema unter Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen in den sozialen Netzwerken darstellt und bereits Jugendliche mit affektiven Störungen durch die Serie unter Druck geraten und dekomponiert sind. Die Fachgesellschaften sehen sich außerdem zunehmend mit Berichten von vollendeten Suiziden Jugendlicher konfrontiert, die direkt mit dem Konsum der Serie in Verbindung stehen sollen.

Aus diesen Gründen empfehlen DGKJP und DGPPN: Psychisch labilen und vulnerablen jungen Menschen wird dringend vom Konsum der Serie abgeraten. Sie werden gebeten sich rechtzeitig an das umfängliche Hilfesystem zu wenden, das von Telefonseelsorge, über psychosoziale Krisendienste bis hin zu Ärzten und Psychotherapeuten reicht. Lehrern und Eltern wird empfohlen, proaktiv mit Jugendlichen über die Serie zu sprechen. Eventuell kann es sinnvoll sein, die Serie in einem geschützten Setting gemeinsam anzusehen und zu diskutieren. Dabei sollten auch effektive Strategien zum Erkennen und Umgang mit Traumata, Depressionen und suizidalen Krisen aufgezeigt werden. Journalisten sollten bei ihren Berichten über die Serie die Richtlinien zur Medienberichterstattung bei Suiziden beachten und insbesondere auf bestehende Hilfsangebote aufmerksam machen. Die Umsetzung und Kontrolle der Richtlinien zur Medienberichterstattung bei Suiziden sollte weiter vorangetrieben werden.

Berlin, 27. Juni 2017

Weiterführende Informationen zu Richtlinien und Hilfsangeboten:

<http://www.presserat.de>

<http://www.suizidpraevention-deutschland.de>

<https://www.deutsche-depressionshilfe.de>

<https://www.suizidprophylaxe.de>

<http://fairmedia.seelischesgesundheits.net>

<http://www.nasponline.org>

Die Autoren der Stellungnahme: Prof. Dr. med. Marcel Romanos, Schriftführer DGKJP, Prof. Dr. med. Arno Deister, Präsident DGPPN, Prof. Dr. med. Paul Plener, DGKJP, Gabriel Gerlinger, Leiter Public Affairs und Wissenschaftlicher Dienst DGPPN

Kontakt: Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V., www.dgkjp.de
Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V., www.dgppn.de

■ Unterricht und Praxis in Fachschulen des Sozialwesens

Digitale Medien sind mittlerweile ein fester Bestandteil im Alltagsleben von Kindern und Jugendlichen. Die rasanten medialen Entwicklungen werfen für Pädagoginnen und Pädagogen immer wieder neue Fragen auf und stellen sie vor die Herausforderung, sich mit den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Eltern auseinanderzusetzen und sich zu positionieren. Auch in Fachschulen für Sozialpädagogik ist die Vermittlung von Medienkompetenz eine Querschnittsaufgabe, die durchgängig bei der Entwicklung beruflicher Handlungskompetenzen Beachtung finden muss. Darüber hinaus ist »Medien« ein eigener Bildungsbereich in NRW und in den Lernfeldern des Lehrplans verankert.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) bietet den Fachschulen für Sozialpädagogik in einem Leitfaden sowohl Anregungen für die Umsetzung im Unterricht als auch für die praktische Umsetzung in Einrichtungen der Kindertagespflege, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und im Offenen Ganztage. Der Praxisleitfaden setzt beim Mediennutzungsverhalten von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen an, bietet Anregungen für die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Preisgabe von persönlichen Daten und den fairen Umgang im Netz und gibt Einblicke und Denkanstöße, wie medienpraktische Projekte gestaltet werden können.

Als Ausgangspunkt werden jeweils Fallsituationen geschildert, die im Rahmen der Ausbildung in konkrete Lernsituationen integriert werden können. Dabei sind die Anregungen so verfasst, dass unterschiedliche didaktische Zugänge möglich sind.

➔ <http://www.medienkompetenzportal-nrw.de/themen-dossiers/leitfaden-fuer-fachschulen-des-sozialwesens.html>

■ Demokratie braucht alle

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) reflektiert in einem Thesenpapier aktuelle Herausforderungen einer Demokratiebildung, bei der Demokratie generationsübergreifend erfahren und erlebt werden kann. Das BJK fordert darin, dass Demokratiebildung für alle jungen Menschen zugänglich gemacht und soziale wie politische Partizipation gestärkt werden. Vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen geht das BJK in zehn Thesen auf die Herausforderungen und Ambivalenzen ein, mit denen die demokratische Gesellschaft heutzutage konfrontiert ist. Ein wichtiger Handlungsbedarf besteht darin, Demokratiebildung nicht nur für ressourcenstarke und bildungserfolgreiche junge Menschen, sondern für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugänglich zu machen. Junge Menschen sollen erleben und erfahren, etwas bewirken zu können. Notwendig ist, dass sie in ihren Lebenswelten vom Kita-Alter an Gelegenheiten erhalten, mitzubestimmen, Veränderungen anzustoßen und Verantwortung zu übernehmen: In der Familie, den (frühkindlichen) Bildungsinstitutionen, der Kinder- und Jugendarbeit, der Kommune sowie der beruflichen Bildung und der Arbeitswelt.

→ www.bundesjugendkuratorium.de

■ Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hat in einem öffentlichen Hearing in Leipzig Betroffene angehört, die in der DDR sexuellen Kindesmissbrauch erlebt haben. Aus den eingereichten schriftlichen Berichten und den bisher durchgeführten vertraulichen Anhörungen hat die Kommission einen intensiven Eindruck hinsichtlich der Folgen des Missbrauchs für Betroffene sowie ihrer Bedürfnisse gewonnen. In den Biografien fällt vor allem die Mehrfachbetroffenheit von sexueller Gewalt auf. So kam es zum Beispiel vor, dass Mädchen und Jungen ein auffälliges Verhalten aufgrund sexuellen Missbrauchs in der Familie entwickelten. In Folge dessen wurden sie in ein Heim eingewiesen und waren dort erneut sexueller Gewalt ausgesetzt. Die Kontaktaufnahme nach draußen war in Spezialheimen, Durchgangsheimen und Jugendwerkhöfen besonders schwierig, so dass Betroffene dort kaum Hilfe erwarten konnten. Die gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der DDR ist Voraussetzung dafür, dass die Leiderfah-

rungen der Betroffenen und das ihnen geschehene Unrecht anerkannt werden.

Die historische Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in der DDR erfordert gründliche Kenntnisse über den zeitgeschichtlichen Kontext, die politisch-ideologischen Hintergründe und die damalige Lebenswirklichkeit der Betroffenen. Die Expertise soll hierzu eine erste Orientierungshilfe geben. Die Autoren Stefanie Knorr, Dr. Christian Sachse und Benjamin Baumgart haben dafür 250 Fälle gesichtet und 150 Fälle genauer ausgewertet. Die Expertise zeigt, dass für viele Betroffene die Kindheit in der DDR untrennbar mit den staatlichen politisch-ideologischen Strukturen in allen Lebensbereichen verbunden ist. Das Strafrecht der DDR war Täterzentriert ausgerichtet. Es ging um Bestrafung, Disziplinierung und Wiedereinpassung des Täters ins Kollektiv, nicht um Aufklärung, Lösungsangebote oder gar Hilfen insbesondere für die Betroffenen.

→ https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2017/10/Expertise-DDR_online.pdf

TERMINE

FEBRUAR

Safer Internet Day (SID) – Create, connect and share respect: A better internet starts with you

06.02. • Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz • Informationen: www.klicksafe.de

APRIL

Psychisch kranke Eltern und ihre Kinder – Entwicklungschancen von Anfang an

19./20.04. • Aachen • Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. • Informationen: www.kinderschutz-zentren.org

Stark. Verletzlich. Jugendliche in Beratung

26./27.04. • Fulda • Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. • Informationen: www.bke.de

MAI

Zusammenhalt stärken – Vielfalt gestalten

15.-17.05. • Stuttgart • Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. • Informationen: www.deutscher-fuersorgetag.de

JUNI

Psychische Störungen und Verhaltensauffälligkeiten in den ersten Lebensjahren – Forum Frühe Kindheit

15./16.06. • Köln • Universität Siegen – Fakultät Erziehungswissenschaft Psychologie • Informationen: <https://www.forum-fruehe-kindheit.de/>

Extrem ... Radikal ... Orientierungslos !? Religiöse und politische Radikalisierung Jugendlicher



Die Ursachen rechtsextremer, rechtspopulistischer und salafistischer Radikalisierung Jugendlicher und präventive Handlungsmöglichkeiten werden in der Jugendhilfepraxis derzeit intensiv diskutiert, gilt es doch achtsam zu sein, wenn Radikalisierungen in verschiedenen Formen Raum greifen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden. Wenngleich es sich hierbei nicht um spezifische »Jugendprobleme« handelt, müssen gerade Jugendliche und junge Erwachsene primärpräventiv vor diesen schädigenden Einflüssen geschützt werden und ihnen gegebenenfalls sekundärpräventiv der Weg aus der sozialen Desorientierung heraus geebnet werden.

In der dritten Ausgabe der Reihe »Blickpunkt« wurden Beiträge aus dem breiten Spektrum der präventiven und pädagogischen Praxis der Extremismusprävention sowie der Extremismusforschung zusammengestellt.

In der dritten Ausgabe der Reihe »Blickpunkt« wurden Beiträge aus dem breiten Spektrum der präventiven und pädagogischen Praxis der Extremismusprävention sowie der Extremismusforschung zusammengestellt.

Die Autorenschaft setzt sich zusammen aus Wissenschaft und Praxis, wie Prof. Dr. Kurt Möller, Prof. Dr. Ahmet Toprak, Dr. Menno Preuschhof sowie Vertreterinnen und Vertreter von jugendschutz.net, Violence Prevention Network, Ufuq, Legato, VAJA, Wegweiser sowie der BAG RelEx und der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen. Diskutiert werden unterschiedliche Aspekte der Prävention, Beratung und Intervention sowie der Fortbildung und Vernetzung mit Blick auf mögliche Radikalisierungen Jugendlicher.

Extrem ... Radikal ... Orientierungslos !?
Religiöse und politische Radikalisierung Jugendlicher
Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. Reihe »Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz« Ausgabe 3. Berlin 2017. 172 Seiten. Paperback DIN A5. EUR 10,-. ISBN 978-3-00-058505-0

Bezug und weitere Informationen:
www.bag-jugendschutz.de. info@bag-jugendschutz.de

Durchblick. Informationen zum Jugendschutz



Der Ordner »Durchblick. Informationen zum Jugendschutz« enthält grundlegende Informationen zu einzelnen Themen und aktuellen Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendschutzes. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz bietet damit allen fachlich Interessierten Einblick in folgende Themen: Jugendschutz (allgemein), Jugendschutzrecht, Alkohol, Medien und Nikotin sowie eine Übersicht relevanter Adressen/Ansprechpartner und ein Glossar. Der Ordner »Durchblick. Informationen zum Jugendschutz« wurde jetzt um zwei Broschüren erweitert:

Feiern und Veranstaltungen

Sexualisierte Gewalt



Durchblick. Informationen zum Jugendschutz
Ergänzung zum Thema »Feiern und Veranstaltungen«
und »Sexualisierte Gewalt«.

Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. Reihe »Durchblick. Informationen zum Jugendschutz«. Berlin 2017. Kostenlos (zzgl. Versandkosten)

Bezug und weitere Informationen:
www.bag-jugendschutz.de. info@bag-jugendschutz.de

www.kjug-zeitschrift.de